

# AMTSBLATT

## DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



### Inhalt

Bericht des Landesbischofs Friedrich Kramer vor der 6. Tagung der III. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 22. November bis 25. November 2023 in Erfurt	2
<b>A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN</b>	
Verwaltungsanordnung über die Berechnung der Kostenverrechnungssätze in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (VAO-KvS) vom 5. September 2023	6
Verwaltungsdienstordnung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 28. November 2023	8
Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.	14
Arbeitsrechtsregelung 02/2023 vom 4. Dezember 2023	14
Arbeitsrechtsregelung 03/2023 vom 4. Dezember 2023	14
<b>B. PERSONALNACHRICHTEN</b>	15
<b>C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN</b>	18
<b>D. BEKANTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN</b>	
Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	26

## Bericht des Landesbischofs Friedrich Kramer vor der 6. Tagung der III. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

vom 22. bis 25. November in Erfurt

*„Selig sind die Sanftmütigen,  
denn sie werden das Erdreich besitzen.“  
Matthäus 5,5*

Hohe Synode, sehr geehrte Gäste, liebe Geschwister in Christo,

einmal im Jahr, auf der Herbstsynode, lege ich Ihnen als Landesbischof einen Bericht vor mit Themen und Gedanken über das, was uns als Landeskirche und was mich beschäftigt. Die Zeit scheint aus den Fugen, und die Potenzierung der Konflikte in unserer Welt macht uns schwindelig. Es ist schwer, einen kühlen Kopf und ein empfindsames Herz zu behalten. Es scheint vielen ganz und gar unwahrscheinlich, dass wir Menschen Gewalt und Hass besiegen können. Die Hoffnung auf Frieden und Gerechtigkeit ist verzagt und kleinmütig. Wir lassen uns durch Bilder und Berichte aufregen und lenken – aber was davon ist Teil von Kriegspropaganda und was ist wahr? Wahr ist, dass die Wahrheit das erste Opfer eines jeden Krieges ist und dass im Krieg Verbrechen geschehen. Ja, der Krieg ist das größte Verbrechen, und die Weltgemeinschaft hat Kriege verboten. Alle Völker haben dies unterschrieben. Doch die Wirklichkeit ist eine andere. An über 20 Orten tobt das Morden und Töten.

Wir haben in der Friedensdekade, die heute endet, die Welt ins Gebet genommen und zu Gott gerufen, und ich danke allen, die die Hände mit gefaltet haben, sich an Gott festhalten und sich vergewissern: Unser Ziel ist und bleibt das Ende der Gewalt und Frieden in Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung. Aber viele von uns sind erschöpft und verzagt. Kannst Du den Worten Jesu vertrauen, Dein Leben auf seine Liebesbotschaft inmitten des Kriegslärms gründen und auf diesem Felsen bauen? Oder baust Du lieber auf dem Treibsand der Empörungen? Das Bild der Friedensdekade in diesem Jahr ist ein kaputter Kompass: Ist die Orientierung zerstört? Was können wir sagen, beten, hoffen? Wird die Welt den Gewalttätigen und Brutalen, den Judenhassern und Rassisten, den Achtlosen und Selbstgerechten gehören? Nein! Sagt Jesus: Selig sind die Sanftmütigen, denn sie werden das Erdreich besitzen. Darauf will ich hören.

### **Das Pogrom – eine Welt brennt im Hass, aber wir stehen fest zu unseren jüdischen Geschwistern**

„Gott, hilf mir! Denn das Wasser geht mir bis an die Kehle. Die mir ohne Ursache Feind sind und mich verderben wollen, sind mächtig.“ (Psalm 69,2 f.) So beten unsere jüdischen Geschwister in diesen Tagen. Die Psalmen sind ein Schatz, den wir mit den jüdischen Geschwistern teilen dürfen. Jahrtausendlang durchgebetete Worte, die ein Geländer sind, wenn die eigenen Worte fehlen. Die Berichte und Bilder von den entsetzlichen Taten der Hamas-Terroristen am 7. Oktober 2023 in Israel stehen uns vor Augen und machen uns sprachlos. Gezielt wurden Jüdinnen und Juden getötet und entführt: Kinder, Jugendliche, Alte, unschuldige Menschen, nur weil sie Juden sind. Das war ein brutal ausgeführtes Pogrom. Das war geplanter Terror, der für die Menschen in Israel und in Gaza Tod und Verderben bringt. Denn die Terroristen haben kein Mitgefühl mit den Ihren in Gaza und tun nichts, um ihre Situation zu verbessern, sie benutzen sie stattdessen in ihrem Wahn, Israel auslöschen zu wollen, und treiben so auch die Palästinenser ins Elend. Erschrocken und entsetzt bin ich über die Beifallsbekundungen für den Terror der Hamas und darüber, dass sich Jüdinnen und Juden in unserem Land nicht mehr sicher fühlen. Wie

schnell sich in Deutschland und der ganzen Welt der Antisemitismus verschärft, ist erschreckend. Nach dem schlimmsten Pogrom seit dem Holocaust sind unser Beistand und unsere Empathie bei den jüdischen Geschwistern klar und eindeutig. Wir stehen fest zu den jüdischen Gemeinden hier in Mitteldeutschland und verurteilen auf das Schärfste jeden Judenhass. Antisemitismus ist Sünde! Hier kann es keine Relativierung geben. Die verheerenden Wirkungen, die dieses Pogrom für das Lebens- und Sicherheitsgefühl unsere jüdischen Geschwister in unserem Land hat, können wir kaum in seiner Tiefe erahnen. Wir als Evangelische Kirche in Mitteldeutschland leiden an der Seite unserer jüdischen Geschwister und stehen in Solidarität zu ihnen.

Die Bilder aus Gaza und die Situation der Zivilbevölkerung beklagen wir und hoffen auf ein Ende der Gewalt. Wir bleiben in doppelter Solidarität mit den Menschen in Israel und in Palästina verbunden. Beides ist nicht gegeneinander zu setzen und braucht einen differenzierten Blick. Bei unterschiedlichsten Positionen unter uns sind wir uns doch mit unseren jüdischen Geschwistern in Israel und hier in Deutschland einig, dass das Schicksal der Geiseln unerträglich und bedrückend ist. Wir fordern ihre Freilassung, nur so kann der Krieg ein Ende finden. Lasst uns mit einem jüdischen Gebet für die entführten Kinder, Frauen, Männer und Alten beten:

### **Mi-Scheberach-Gebet für die Entführten und Gefangenen**

Der unsere Väter Avraham, Jizchak und Jakob, und unsere Mütter Sarah, Riwwah, Rachel und Lea segnete, segne die Gefangenen und die Entführten, die in der Hand des Bedrängers und Feindes sind, Frauen und Männer, Kinder und Alte. Möge der Ewige ihnen Kraft verleihen, ihr Leid auszuhalten bis das Licht wieder zu ihnen kommt und sie der Befreiung und der Heimkehr in ihr Zuhause und zu ihren Familien teilhaftig werden. Gebe der Ewige in das Herz ihrer Häscher und Bewacher Gottesfurcht, damit sie sich ihnen gegenüber anständig und menschlich verhalten. Verleihe der Ewige den Regierenden in Israel und auf dem Erdkreis Entschiedenheit, um furchtlos und ohne zu säumen für ihre schnelle und sichere Freilassung zu wirken. Gebe der Ewige uns Kraft, um inmitten dieser Qualen auch das Herz und den Geist ihrer Familien und Liebenden zu stärken, bis sie heimkehren und ihre Lieben wiedersehen können in Freude und zum Trost, zum Leben und zum Frieden. Darauf lasst uns sprechen: Amen.

### **Selig sind die Sanftmütigen**

Sanftmut statt Kampfmut braucht es, damit an einer nachhaltigen friedlichen Lösung gearbeitet werden kann. „Selig sind die Sanftmütigen, denn sie werden das Erdreich besitzen.“ So hören wir. Das widerspricht dem, was uns vor Augen ist. Das Erdreich besitzen doch viel eher die Hochmütigen und Gewalttätigen oder auch Übermütigen. Kein Bereich der Erde ist vor ihnen sicher. Sie wissen ihre Schäfchen ins Trockene zu bringen. Und wenn sie politische und dazu noch militärische Machtmittel besitzen, dann versuchen sie skrupellos mit Gewalt ihren Besitz auf Erden zu mehren. Wir sehen es jeden Tag. Die Sanftmütigen haben keine Chance. In ihrer bedächtigen, freundlichen, achtsamen und leisen, zurückhaltenden Art ernten sie eher Spott und Hohn, werden an den Rand gedrängt und stehen meist mit leeren Händen da.

Jesus weiß, wie wehrlos die Sanftmütigen sind. Jesus kennt die Schwäche der sanftmütigen Haltung. Und dennoch ermutigt Jesus Menschen, beharrlich – eben: mit sanftem Mut – das erbitterte Streiten und den ständigen Unfrieden unter den Selbstgerechten zu überwinden – und als Kinder Gottes zu leben. Kinder Gottes verzichten darauf, sich mit Gewalt durchzusetzen. Und sie muten sich einiges zu, wenn es darum geht, den anderen, den Fremden, zu lieben wie sich selbst. Selig sind, die Frieden stiften, denn sie werden Gottes Kinder

heißen. Frieden fertigen, Frieden stiften, Frieden machen, wollen die Sanftmütigen, und zwar mit sanftem Mut: und dazu zählt, mein Gegenüber zu Wort kommen zu lassen, meinem Gegenüber zuzuhören und es gelten zu lassen.

Habe ich, haben wir immer genug zugehört? Wollen wir Frieden stiften mit sanftem Mut oder wollen wir Recht haben und behalten? In der Zeit der Pandemie, in Zeiten von Krieg in Europa und Krieg im Nahen Osten, in Zeiten von zunehmender Migration und verschärfter Debatte um den Klimawandel und dem Umgang mit seinen Folgen, in Zeiten multipler Krisen also, müssen wir uns eingestehen, dass wir nicht immer genug zugehört haben. Es übersteigt, was wir vermögen.

Nun könnten wir daran resignieren und die Sinnlosigkeit unseres Tuns beklagen. Und viele können heute in die zweite Strophe des Reformationsliedes einstimmen: „Mit unsrer Macht ist nichts getan, wir sind gar bald verloren.“ Wir werden es nicht schaffen, die Kriege auf unserer Erde bald zu befrieden, den Klimawandel zügig zu begrenzen und die Lebensbedingungen in den Ländern des globalen Südens so zu verbessern, dass Gerechtigkeit herrscht und das Elend niemanden mehr nach Europa treibt. Ja, wir schaffen es ja oft nicht einmal, die verschiedenen gesellschaftlichen Meinungen in unserem Land miteinander im Gespräch zu halten, so dass ein Wahrnehmen möglich wird. Zu erregt und wutmütig statt sanftmütig finden die Auseinandersetzungen statt.

Warum resignieren wir dennoch nicht? Was lässt mich weitermachen, oft gegen allen Augenschein und auch gegen interne Widerstände? Was lässt uns hoffen, dass der sanfte Mut uns und unsere geschundene Welt zurechtrücken wird? Wir können unsere Hoffnung nur dareinsetzen, dass uns der Herr schon gerecht gesprochen hat und dass er selbst es ist, der die Welt erhält und die Kirche baut. An diesem Glauben halten wir fest. Nur wenn wir uns Gott anvertrauen, wird sich unser Glauben bewähren können. Nur wenn wir alles von Gott erwarten und auf das Kreuz schauen, werden wir gerettet.

„Sanftmut“ ist dabei ein Spezifikum in vielerlei Hinsicht, und es ist einzuüben. Zunächst einmal begegnet uns diese Vokabel im Kontext der Bergpredigt nur bei Matthäus. Es sind die Sanftmütigen, die seliggepriesen werden, und darüber hinaus kennzeichnet das Adjektiv im Matthäusevangelium Jesus Christus selbst: „Nehmt auf euch mein Joch und lernt von mir; denn ich bin sanftmütig und von Herzen demütig; so werdet ihr Ruhe finden für eure Seelen.“ (Mt 11,29)

Das im Griechischen dafür verwendete Substantiv „*πραύτης*“ liefert ein wesentlich breiteres Wortfeld, als wir das im Deutschen einfach übersetzen können. In gewisser Weise wird in diesem einen Wort ein ganzer Katalog an tugendhaften Eigenschaften vereint. So werden sanftmütige Menschen unter anderem charakterisiert als: freundlich, beruhigend, geduldig, einfühlsam, verständnisvoll, bescheiden, friedlich, selbstbeherrscht.

Aristoteles erläutert „*πραύτης*“ (Sanftmut) in seiner nikomachischen Ethik. Als Tugend, die wie jede Tugend der Mittelweg zwischen zwei Extremen ist, in diesem Fall zwischen *hemmungslosem Zorn* und *übertriebener Gleichgültigkeit*. Er schreibt: Ein sanftmütiger Mensch ist zornig „*am rechten Ort, gegen die richtige Person, in der richtigen Art, im richtigen Augenblick und in der richtigen Dauer*“. Die Kraft der Leidenschaft wird mit Milde vereint.

So gibt es in der Tat kein besseres Beispiel für einen sanftmütigen Menschen als Jesus selbst – er findet zu jedem Zeitpunkt das richtige Maß. Freundlich und verständnisvoll verhält er sich gegenüber den Menschen, doch er wirft auch zornig die Tische und Stühle der Verkäufer und Wechsler im Tempel um. Trotz seiner göttlichen Natur und großer Macht wählt er den menschlichen Tod in Ohnmacht – eine vollkommenere Selbstbeherrschung, eine klarere Sanftmut ist schwerlich vorzustellen.

In der weisheitlichen Literatur werden Menschen als „glücklich“ gepriesen, weil ihnen etwas von Gott geschenkt wird. Gott ist die Quelle des Geschenks. Somit ist Gott auch die Quelle der Sanftmut. Durch Gottes Gnade werde ich Teil der neuen Welt. Sanftmut ist die Frucht seines Geistes, der auch in mir wohnt. In der Seligpreisung der Sanftmütigen steckt also Bestätigung und Aufruf zugleich: Die Sanftmut in uns kommt von Gott, doch müssen wir ihr in unserem Leben auch Ausdruck verleihen und Gestalt geben. Zuspruch und Anspruch. Es braucht eine Sanftmutsschule zur Entfaltung dieser Gabe. Täglich kann ich daran arbeiten

In jüngster Zeit ist viel von apokalyptischen Zuständen die Rede: Nicht nur im Blick auf die weltweit zunehmenden Kriege und Konflikte, sondern auch hinsichtlich der Klimaveränderungen auf unserem Planeten und nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Zukunft unserer Kirche. Alles scheint ins Rutschen gekommen zu sein. Aber biblische Apokalyptik ist Protest- und Hoffnungsrede und keine Panikmache. Apokalypse bedeutet nicht Weltuntergang, sondern Offenbarung und Enthüllung dessen, was noch nicht vor Augen ist. Für uns Christen geht es auf das himmlische Jerusalem, auf das Friedensreich zu, wo das sanftmütige Lamm herrscht, wo alle Tränen abgewischt werden und das Leid ein Ende hat und die Wahrheit klar zu Tage tritt. Von diesem Reich her gilt es das Heute zu gestalten. Also Hoffnung, Protest und Trost für die Gegenwart, die es uns nicht leicht macht und in der wir uns um die ganz normalen Dinge wie Haushalt und Personalgewinnung, Gestaltung unserer Gemeinschaft, aber auch unserer kirchlichen Strukturen und Gebäude kümmern müssen und uns bemühen wollen, dies sanftmütig miteinander zu gestalten.

#### **Personalbindung – Personalgewinnung – Innovation: Weiterarbeit am Personalbericht 2022**

Auf der 4. Tagung der III. Landessynode der EKM im November 2022 haben wir hier im Plenum den Personalbericht des Personaldezernenten gehört und anschließend ausführlich diskutiert. Im Beschluss zum Personalbericht wurde festgehalten, dass die aufgezeigten drängenden Fragen und die hilfreichen Perspektiven u. a. vom Ausschuss Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie in Abstimmung mit dem Personaldezernat weiterzubearbeiten sind. Es ging darum, wie die Anstellungen im Verkündigungsdienst attraktiv bzw. noch attraktiver gestaltet werden können, weiterhin um verschiedene Maßnahmen die Personalgewinnung und Anstellungsfähigkeit betreffend sowie um Fragen der Ausbildung und der Ermöglichung von Quereinstiegen.

Zu dieser letzten, im Synodalbeschluss Drucksachen-Nr. 5/5B unter „3. Ausbildung und Quereinstiege“ benannten Arbeitsaufgabe, die im Personalbericht benannten „Perspektiven und Themen mit der konzeptionellen Betrachtung von Gemeindeentwicklung und Gemeindeaufbau kirchentheoretisch zu verschränken“, hat sich der Ausschuss für Gemeinde, Gemeindeaufbau und Theologie (AGGT) auf der Frühjahrstagung auf Formen der Weiterarbeit verständigt und für den 28. Oktober 2023 einen ganztägigen Werkstatttag des AGGT und des Dezernats Personal verabredet, von dem ich Ihnen kurz berichten möchte.

Gemeinsam mit den Vertreterinnen und Vertretern des Personaldezernats diskutierte der Ausschuss einerseits die aktuellen Bedarfe der Kirchengemeinden nach Leistungen des beruflichen Verkündigungsdienstes angesichts des auch in unserer Kirche entstehenden Personalmangels, andererseits verglich der Ausschuss die künftigen Erfordernisse und Bedürfnisse der Kirchengemeinden mit den Ausbildungen und Qualifikationen der künftig notwendigen Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst. Hierbei richtete sich der Blick, neben den herkömmlichen Zugangswegen, auch auf Ehrenamtsausbildungen wie den Kirchlichen Fernunterricht, das Diakonische Bildungsinstitut

oder das Kirchenmusikalische Seminar. Ebenso wurden weitere Studienrichtungen wie z. B. der Masterstudiengang Pioneer Ministry, der seit diesem Wintersemester an der Friedrich-Schiller-Universität Jena angeboten wird, in den Blick genommen. Der AGGT hat dabei festgestellt, dass der Verkündigungsdienst, wie er in der EKM praktiziert wird – bestehend nämlich aus pastoralen Diensten, gemeindepädagogischen, kirchenmusikalischen und gemeindediakonischen Diensten – einen tragfähigen Rahmen für weitere, ergänzende Verkündigungsberufe bietet. Der AGGT hat einer vom Landeskirchenrat eingesetzten Arbeitsgruppe „Perspektiven für den Verkündigungsdienst in der EKM“ Hinweise für dessen Arbeit gegeben. Gleichzeitig hat er das Landeskirchenamt aufgefordert, kurzfristige Anstellungsmöglichkeiten zu eröffnen für qualifizierte und geeignete Personen, die die derzeitigen Verkündigungsberufe wirksam ergänzen können (z. B. Prädikant:innen oder Diakon:innen).

Ich komme zu meinem nächsten Punkt:

#### **Bischöfliche Visitation des Arbeitsfeldes Seelsorge:**

Meine geschätzte Vorgängerin hat gemeinsam mit der Synode ein neues Visitationsgesetz auf den Weg gebracht, dass ein neues Visitationsverständnis entfaltet. Nicht mehr der Kontrollblick, der unsanft das Unfertige und nicht Gelingende in den Mittelpunkt stellt, soll die Visitation bestimmen, sondern der sanfte freundliche Blick. „Selig sind die Sanftmütigen, denn sie werden das Erdreich besitzen“ könnte über diesem neuen Geist der Visitation stehen. Gemeinsam und freundlich die Dinge besehen und miteinander lernen. So haben wir auch die bischöfliche Visitation des Arbeitsfeldes Seelsorge durchgeführt, die sich jetzt in der Phase der Auswertung befindet. Das Interviewmaterial wurde verschriftlicht und anonymisiert und anschließend mithilfe einer Software für die weitere Analyse aufbereitet: Jede einzelne Aussage wurde einer bestimmten Inhaltskategorie zugeordnet, so dass es nun möglich ist, gezielt bestimmte Fragestellungen zu beantworten.

Die weitere Auswertung verläuft zweigleisig:

- a) Die einberufene Visitationsgruppe hat sich in vier Arbeitsgruppen neu formiert. Eine Arbeitsgruppe befasst sich grundlegend mit dem Seelsorgebegriff der EKM. Zwei weitere Gruppen analysieren das Interview-Material und beschreiben die dort genannten Hindernisse und Ermöglichungsfaktoren für Seelsorge sowie landeskirchliche Gestaltungsspielräume für die Zukunft der Seelsorge. Eine vierte Gruppe wertet die quantitative Umfrage aus, die im letzten Sommer online durchgeführt wurde. Alle vier Gruppen treffen sich regelmäßig, um ihre Erkenntnisse miteinander zu teilen und in einem Gesamtbericht zusammenzuführen.
- b) Neben dieser landeskirchlichen Auswertung steht die wissenschaftliche Auswertung, die von Prof. Dr. Corinna Dahlgrün koordiniert wird. Etwa 15 namhafte Autorinnen und Autoren werden auf Basis des Interview-Materials wissenschaftliche Aufsätze zu Fragen der Seelsorge schreiben. Diese Beiträge werden in einem digitalen Aufsatzband veröffentlicht, der online frei und kostenlos zugänglich sein wird.

Die Ergebnisse der landeskirchlichen und der wissenschaftlichen Auswertung werden der Synode auf der Herbsttagung 2024 vorgelegt. Darüber hinaus wird es nächsten Herbst verschiedene Veranstaltungen geben, bei denen die Ergebnisse der Visitation mit Fachexpert:innen und Seelsorger:innen kommuniziert und diskutiert werden. Wir haben hier eine der umfangreichsten Visitationen der Seelsorge in Gang gesetzt und ich bin insbesondere Magdalena Steinhöfel, die wir für die Auswertung mit einer Projektstelle im Bischofsbüro gewinnen konnten, sehr dankbar, dass durch ihre großartige Arbeit die Auswertung mit großen Schritten voranschreitet. Sie können sich schon auf die Ergebnisse im Herbst nächsten Jahres freuen.

Wir müssen und wir dürfen uns jetzt einem Thema zuwenden, das uns seit Jahren beschäftigt, und dass viele so gern abwehren würden, weil es schmerzt und vor allem beschämt: **Sexualisierte Gewalt und Grenzverletzungen in unserer Kirche**

„Selig sind die Sanftmütigen, denn sie werden das Erdreich besitzen“, habe ich in diesem Jahr über meinen Bischofsbericht geschrieben. Sanftheit und vor allem viel Mut brauchen wir für dieses Thema. Das ist ernst und schwer, berührt das Innerste eines jeden und einer jeden von uns und auch das Verständnis davon, wie wir Gemeinde und Kirche sein wollen, wie wir miteinander leben. Gewalttäter haben mit sexualisierter Gewalt bewirkt, dass den Betroffenen ihre Perspektive, Lebensmöglichkeiten, die Erde genommen wurde, und wir spüren, wie schwer es ist, wieder Boden unter die Füße zu bekommen. Wir wollen hinsehen, wahrnehmen und dann einstehen dafür, was geschehen ist, und Verantwortung übernehmen. Wir müssen uns konfrontieren lassen von dem, was Betroffene durchlitten haben und welche furchtbare Folgen das für ihre gesamte Lebensbiographie hat. Sexualisierte Gewalt ist ein Verstoß gegen das erste Gebot, das Gebot der Gottesverehrung. Die beschuldigten Personen erheben sich mit ihrer Tat gegen Gott und praktizieren Gotteslästerung. Wo die Schwachen missachtet und Gewalt unterworfen werden, da wird Gott selbst missachtet (Jesaja 57,15) und Christus, der uns in den Schwachen begegnet, wird Gewalt angetan (Matthäus 25,31-46).

Menschen, die sexualisierte Gewalt innerhalb der Kirche erlebt haben, wurden in den letzten Jahren zwar angehört, aber viele von ihnen haben erleben müssen, dass sie zwar gehört, aber nicht verstanden werden. Vielen Betroffenen ist es aufgrund ihrer Traumatisierung auch schlicht nicht möglich zu sprechen. Nicht selten mussten sie das Erlebte abspalten, um überhaupt weiterleben zu können. Oft über viele Jahre, wenn nicht über Jahrzehnte hinweg, ist der traumatisierte Mensch außerstande, das Erlebte zu erzählen. Es ist zwar als Bild, als Geruch oder sonstiges sensorisches Erleben abgespeichert, nicht jedoch als Sprache.

Wenn Menschen mit solchen Gewalterfahrungen den Mut und die Kraft aufbringen können, gegenüber Seelsorgerinnen oder Seelsorgern ihre Erfahrungen anzudeuten oder gar anzusprechen, treffen sie oft auf Hilflosigkeit. Sie begegnen einem Gegenüber, dessen Entsetzen über das Gehörte so groß ist, dass er außerstande ist, überhaupt oder gar angemessen darauf zu reagieren. Manche bagatellisieren das Erlebte. Sie wissen nichts davon, dass die Folgen der Gewalt als Flashbacks, Intrusionen (Wiedererinnern und Wiedererleben traumatischer Ereignisse und Situationen) oder Konstriktionen (schockartiger Erstarrungszustand) lange nach dem Ende der Gewalt und nicht selten bis zum Lebensende anhalten.

Unsere Bibel berichtet von mannigfachen Gewalterfahrungen. Über die gesamte Kirchengeschichte hinweg ließen sich zudem einschlägige Zusammenhänge zwischen kirchlicher Institution sowie struktureller Macht und Gewalt aufzeigen. Aber darauf liegt heute nicht mein Fokus. Mir geht es darum, darauf hinzuweisen, dass die Bibel häufig und vehement Partei für das Schicksal von Abhängigen, Schwachen und Schutzbefohlenen nimmt: Mütter freuen sich über das Wunder der Geburt oder trauern über den Tod ihrer Kleinen. Die Pharaonentochter rettet das Kind Moses aus dem Nil. Dem todgeweihten Isaak spricht JHWH [Adonaj] neues Leben zu: Kinderopfer sind ein für alle Mal tabu. Beschützt ist der kindliche Träumer Josef, und Abrahams Kind Ismael bewahrt JHWHs Engel vor dem Tod in der Wüste. Das Kind Marias und Josefs, Jesus, wird vor Herodes beschützt. Gewiss, die Bibel kennt auch grausame Kindergeschichten, aber sie führen zu Klage und Protest: Rahel weint um ihre Kinder (Jeremia 31,15 zitiert in Matthäus 2,18), und die Klagelieder schreien darüber zum Himmel. Das gilt auch für die Jesusberichte bei Matthäus: Jesus segnet die Kinder, weil ihnen das Himmelreich gehört (Matthäus 19,14). Er stellt die Kleinen

dem Ehrgeiz der Jünger gegenüber (Matthäus 18,4) und spricht ihnen einen Engel vor Gottes Antlitz zu (Matthäus 18,10). Den Unmündigen, nicht den Klugen offenbart Gott alle Weisheit (Matthäus 11,25).

Immer wieder berichten Betroffene, dass Seelsorger ihnen nahelegen, den beschuldigten Personen zu vergeben. Reue und Bekenntnis des Beschuldigten werden dabei nicht oder nur selten thematisiert. Oft wird darauf hingewiesen, dass Jesus seinen Mördern vergeben habe. Übersehen wird dabei, dass Jesus unter der Gewalt leidend, am Kreuz nicht vergibt, sondern vielmehr seinen Vater im Himmel gebeten hat, seinen Mördern zu vergeben. Die schnell geäußerte Forderung der Vergabung von Schuld muss deshalb theologisch genauer eingeordnet werden. Vergabung wird von oben nach unten gewährt, wie es im Vaterunser formuliert ist: Vergib uns unsere Schuld, wie auch wir vergeben unseren Schuldigern. Ohne dass der Täter aber seine Schuld anerkennt und die Bitte um Vergabung auf einem langen, schmerzlichen Weg gereift ist, wird ein Prozess, an dessen Ende gegebenenfalls eine an Gott gerichtete Vergabungsbitte stehen kann, nicht beginnen können.

Die biblischen Texte machen deutlich: Wer das Gottvertrauen und das Zutrauen zum Nächsten in einem anderen Menschen zerstört, lädt schwerste Schuld auf sich.

Betroffene Personen haben genau das erlebt. Ihr Vertrauen ist zerstört worden. Zum Lebensweg eines Menschen, der sexualisierte Gewalt erlebt hat, gehört es, anerkennen zu müssen, dass er ohnmächtig, hilflos und ausgeliefert war, er sich nicht wehren und die Situation womöglich nicht durchschauen konnte. Das ist schwer zu ertragen und oft überhaupt nicht zu ertragen. Scham- und Schuldgefühle stellen sich ein. Menschen mit sexualisierten Gewalterfahrungen wäre gedient, wenn wir selbstverständlich davon ausgehen, dass sie nicht „die Anderen“ sind, uns nicht irgendwie gegenüberstehen, sondern ein ganz normaler Teil der Gesellschaft und damit auch unserer Kirche. Wir müssen verstehen, dass Betroffene allgegenwärtig sind, mitten in unseren Gemeinden, im Gottesdienst, als Kinder, Frauen, Männer, als Haupt- und Ehrenamtliche. Um angemessen reagieren zu können, brauchen wir die stetige Bereitschaft, die eigenen Einstellungen und Sicherheiten zu überprüfen.

Wir müssen uns die Frage stellen, wie wir als Menschen in der Kirche an der Seite von Gewaltbetroffenen stehen können. Wie kann unsere Kirche ein sicherer Ort für sie sein? Dazu gehört zuerst, dass wir ihnen zuhören, und unsere Kirche ein Ort ist, wo ihr Leiden und ihre Verletzungen zur Sprache kommen dürfen. Wir können und müssen daran mitwirken, dass die betroffenen Personen bei uns Verstehen, Anerkennung und einen sicheren sozialen Ort haben und dass es immer mehr Menschen gibt, die wissen und verstehen und dazu helfen, dass wir auf das Leid der Betroffenen schauen und immer zuerst ihre Perspektive einnehmen, ohne sie zu vereinnahmen.

Wir haben verabredet, dass es für die Betroffenen die Möglichkeit gibt, mit dem Landesbischof zu reden. Einige haben dies wahrgenommen, und ich bin sehr dankbar für die Gespräche. Sie haben mich ahnen lassen, was Betroffene durchmachen, wenn sie sich den Traumata der sexualisierten Gewalt stellen, wenn sie Worte für das Erlebte suchen und finden. Dabei habe ich erfahren, wie schwer es für die Betroffenen ist, in unseren Disziplinarverfahren die Geduld aufzubringen und die langen Zeitabläufe zu ertragen, die das Gefühl des Ausgeliefertseins wieder aufrufen, was oft unerträglich ist. Mich haben die Berichte sehr beeindruckt und ich habe erfahren, dass der Glaube für viele Betroffene trotz der zerstörerischen Erfahrungen durch kirchliche Mitarbeiter eine wichtige Quelle der Stärkung des eigenen Lebens ist. Ich bin allen Betroffenen dankbar, die sich bei uns gemeldet haben, und danke für ihren Mut.

Seit nunmehr zehn Jahren arbeiten wir mit dem Kurs „Grenzen achten – Sicherer Ort geben“ und sensibilisieren damit

unsere hauptamtlichen Mitarbeitenden präventiv. Die Teilnahme an diesem Kurs ist verpflichtend und seit 2022 auch Bestandteil des Vikariats. Seit dem 01.06.2021 ist in der EKM das „Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ in Kraft. Die dort geregelte Ansprechstelle (§ 7) ist eingerichtet und arbeitet. Ich bin sehr froh, dass wir Pfarrerin Dorothee Herfurth-Rogge für diese Aufgabe gewinnen konnten. Der Ansprechstelle sind im Jahr 2022 sechs Grenzverletzungen gemeldet worden, in diesem Jahr waren es bislang zwölf Fälle. In den Jahren 2012 bis 2023 haben in der EKM 20 betroffene Personen Anerkennungsleistungen in Höhe von 352.000 Euro bekommen. Zwei Personen haben darüber hinaus Unterstützungsleistungen in Höhe von 20.000 Euro bekommen. Als Dienstleister für die Gemeinsame Meldestelle der EKM, der Kirche Anhalts und der Diakonie Mitteldeutschlands arbeitet seit Oktober 2023 das Evangelische Jugend- und Fürsorgewerk „Kind im Zentrum“ in Lutherstadt Wittenberg. In den letzten Monaten haben das Kinder- und Jugendpfarramt und die Ansprechstelle ein Rahmenschutzkonzept für die Landeskirche entwickelt, auf dessen Grundlage ab Januar 2024 Schutzkonzepte in den Kirchenkreisen und den Werken und Einrichtungen implementiert werden sollen. Damit wird die Präventionsarbeit professionalisiert. Für diese Aufgabe werden bis Ende 2026 zwei Mitarbeiterinnen eingestellt.

Die EKM ist Teil der sog. ForuM-Studie, die die EKD in Auftrag gegeben hat (Forschungsverbund zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Missbrauchsformen in der Evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland). Diese Aufarbeitungsstudie geht zurück auf einen EKD-Synodenbeschluss aus dem Jahr 2018. Der Auftrag lautete, eine externe wissenschaftliche Gesamtstudie durchzuführen, die die systemisch bedingten Risikofaktoren für sexualisierte Gewalt in Kirche und Diakonie analysiert. Die Studie wurde öffentlich ausgeschrieben. Ein unabhängiges Gremium von externen Fachleuten hat aus den eingegangenen Bewerbungen das Projekt von ForuM ausgewählt. Die Durchführung der wissenschaftlichen Studie erfolgt extern und unabhängig, wird aber von EKD und Landeskirchen bezahlt. Dafür sind 3,6 Millionen Euro vorgesehen. Ziel der Studie ist eine neue Grundlage für unsere institutionelle Aufarbeitung abzusichern. Wir wollen Zusammenhänge besser verstehen und damit Risiken minimieren. Die ForuM-Studie wird im Januar 2024 von den Beteiligten der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Die ForuM-Studie besteht aus fünf Teilprojekten. Wir sind im Teilprojekt A beteiligt, das aus einer historischen Perspektive den kirchlichen und öffentlichen Umgang mit sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche untersucht. Hier haben wir im Rahmen der qualitativen Forschungen Interviews mit vier Betroffenen zur Verfügung gestellt. Das quantitative Teilprojekt E ermittelt Kennzahlen zur Häufigkeit und beschäftigt sich mit der Aktenführung. Hier sind bei uns ca. 8.000 Personalakten aus den Jahren 1946 bis 2020 einem Aktenscreening unterzogen worden. Die Zahlen aus diesem Teilprojekt – 49 Beschuldigte, 125 Betroffene – stellen freilich nur das Hellfeld sexualisierter Gewalt in der EKM dar. Das Dunkelfeld wird erheblich größer sein. Das hat unterschiedliche Gründe. So sind nicht alle Fälle sexualisierter Gewalt aktenkundig geworden. Die Akten privatrechtlich Angestellter sind dezentral in den Kirchenkreisen gelagert und konnten bislang nicht in die Recherche einbezogen werden. Wir bleiben deshalb darauf angewiesen, dass sich betroffene Personen bei uns melden, damit wir ihren Fällen nachgehen können.

Der Umgang mit und die Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt bleibt auch künftig ein Schwerpunkt für uns. Ebenso die Präventionsarbeit. Dabei ist der entschiedene Blick auf das, was Betroffenen angetan wurde und wird und welche Mechanismen solches Vorgehen begünstigen, unsere Verant-

wortung. Wir müssen unser Reden und Handeln immer wieder darauf überprüfen, wie das, was wir sagen und tun, in den Ohren von betroffenen Personen klingt. Wie können wir als Kirche so reden und handeln, dass das, was Menschen mit sexualisierter Gewalt angetan wurde, ans Licht kommt und nicht verschwiegen werden muss? Dass sie spüren: Du bist gesehen und gehört. Wo wir als Kirche die Perspektive der betroffenen Personen einnehmen, wenn wir ihnen zuhören und sie als Subjekte wahr- und ernstnehmen und ihnen einen Ort in unserer Gemeinschaft geben, dann wird unsere Kirche mehr und mehr das sein können, was sie nach dem Evangelium sein soll. Sexualisierte Gewalt in unserer Kirche ist nicht nur ein Thema der Vergangenheit. Sie geschieht immer noch in unserer Kirche. Deshalb müssen wir alle in unserer Kirche dazu sprachfähig werden. Das kann nur gelingen, wenn wir nicht über die Betroffenen reden, sondern mit ihnen. Ich bin sehr dankbar, dass dazu auf dieser Synodentagung Gelegenheit sein wird.

„Selig sind die Sanftmütigen, denn sie werden das Erdreich besitzen.“ Wir wissen um die Schwäche der sanftmütigen Haltung. Und dennoch lassen wir uns von Jesus ermutigen, mit sanftem Mut das erbitterte Streiten und den ständigen Unfrieden unter uns Selbstgerechten zu überwinden – und als Kinder Gottes zu leben. Dazu helfe uns Gott.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

## A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

### Verwaltungsanordnung über die Berechnung der Kostenverrechnungssätze in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (VAO-KvS)

Vom 5. September 2023

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von § 15 Absatz 2 Nummer 2 der Ausführungsbestimmungen zum Finanzgesetz EKM vom 9. Mai 2015 (ABl. S. 166), zuletzt geändert am 30. April 2022 (ABl. S. 116) folgende Verwaltungsanordnung beschlossen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Die Verwaltungsanordnung regelt die Berechnung der Kostenverrechnungssätze nach § 15 Absatz 2 Satz 2 2. Halbsatz Finanzgesetz EKM.

#### § 2

##### Grundlagen der Erhebung von Kostenverrechnungssätzen

- (1) Kostenverrechnungssätze können als Gebühren oder privatrechtliche Entgelte erhoben werden. Leistungen von Dritten (Auslagen) werden weiterberechnet.
- (2) Für die Erledigung folgender Verwaltungsaufgaben, die dem Kreiskirchenamt gemäß § 3a Absatz 2 Nummer 2 Kreiskirchenamtsgesetz übertragen wurden, erheben diese Kostenverrechnungssätze auf der Grundlage von Gebührensatzungen (Muster siehe Anlage):

1. die Führung der Kassen der Kirchengemeinden und ihrer Einrichtungen einschließlich der Erstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und der Gemeindebeitragsverwaltung,
2. die Bearbeitung der Gemeindebeiträge ohne Übertragung der Kassenführung,
3. die Haus- und Wohnungsverwaltung,
4. die Aufgaben der laufenden Friedhofsverwaltung mit Ausnahme der Grabstellenvergabe jedoch einschließlich der Ausfertigung und Pflege von Satzungen des Friedhofsträgers.

Die Gebührensatzung ist gemäß § 22 Verwaltungs- und Aufsichtsgesetz dem Landeskirchenamt anzuzeigen. Diese Kostenverrechnungssätze sind durch Gebührenbescheid zu erheben. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Die Gebühren gemäß Nummer 1, 2 und 4 sind nicht umsatzsteuerbar gemäß § 2b Umsatzsteuergesetz. Die Gebühren gemäß Nummer 3 sind nicht umsatzsteuerbar gemäß § 2b Absatz 2 Nummer 1 Umsatzsteuergesetz, soweit sie im Kalenderjahr 17.500 Euro voraussichtlich nicht übersteigen.

(3) Für die Erledigung weiterer Aufgaben der Kirchengemeinden gemäß § 3a Absatz 4 Kreiskirchenamtsgesetz erheben die Kreiskirchenämter Kostenverrechnungssätze als privatrechtliche Entgelte. Der Beschluss des Verwaltungsrates ist dem Landeskirchenamt zur Kenntnis zu geben. Die Kostenverrechnungssätze sind auf der Grundlage einer Entgeltvereinbarung zu erheben. Entgelte sind umsatzsteuerpflichtig gemäß § 2 Absatz 1 Umsatzsteuergesetz; die gesetzliche Umsatzsteuer wird, soweit der Rechtsträger die Kleinunternehmergrenze überschreitet, aufgeschlagen.

#### § 3

##### Kostenverrechnungssatz Kassenführung

Der Kostenverrechnungssatz ist die Summe aus dem Festbetrag (§ 5) und dem Prozentanteil (§ 6).

#### § 4

##### Bemessungsgrundlage Kassenführung

- (1) Die Bemessungsgrundlage (Berechnungsgröße) ist die Hälfte der Summe der Einnahmen und Ausgaben aller Sachbucheile der Jahresrechnung des Vorjahres. Vorjahr ist gemäß § 31 Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz EKM das dem Haushaltsjahr, in dem die Planung erfolgt, vorausgegangene Kalenderjahr. Ausgenommen sind die Sachbucheile Verwahr/Vorschuss, das Vermögenssachbuch sowie Investitionshaushalte.
- (2) Veräußerungserlöse aus Grundvermögen, die dem Grundvermögensfonds zugeführt werden, sind aus der Bemessungsgrundlage herauszurechnen, sofern das Kreiskirchenamt keine Aufgaben außerhalb des Leistungskataloges (Anlage Ausführungsverordnung zum Kreiskirchenamtsgesetz) für die Tätigkeiten im Grundstückswesen übernommen hat.
- (3) Ergibt sich in bestimmten Fällen, insbesondere bei der Führung von Kassen für Kindertagesstätten, ein zusätzlicher Aufwand, der im Leistungskatalog (Anlage Ausführungsverordnung zum Kreiskirchenamtsgesetz) unter die kostenpflichtigen Zusatzleistungen fällt, kann von den Regelungen in Absatz 1 abgewichen werden. Der Zusatzaufwand ist zu kalkulieren. Der Verwaltungsrat nimmt die Festlegungen in die Gebührensatzung auf.

§ 5  
Festbetrag Kassenführung

Der Festbetrag bestimmt sich nach folgender Staffelung:

Bemessungsgrundlage nach § 4 in Euro

bis	50.000	400
bis	100.000	650
bis	250.000	1.000
bis	500.000	1.300
bis	750.000	1.950
bis	1.000.000	2.600
bis	2.500.000	5.200
bis	5.000.000	110.400
über	5.000.000	115.600

§ 6  
Prozentanteil Kassenführung

(1) Der Prozentanteil wird errechnet, indem die Bemessungsgrundlage (§ 4) mit einem Vomhundertsatz nach folgender Staffeln multipliziert wird:

Bemessungsgrundlage nach § 4 in Euro Vomhundertsatz

bis	10.000	1,50
bis	25.000	1,30
bis	50.000	1,10
bis	100.000	1,00
bis	250.000	0,90
bis	500.000	0,80
über	500.000	0,70

Eine Anwendung verschiedener Prozentsätze auf unterschiedliche Sachbücher ist nicht zulässig.

(2) Der Verwaltungsrat des Kreiskirchenamtes kann die Prozentsätze in Abweichung von Absatz 1 erhöhen; eine Unterschreitung ist jedoch nicht zulässig.

§ 7  
Weitere Kostenverrechnungssätze

Weitere Kostenverrechnungssätze werden auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation und -satzung erhoben. Hierfür gelten folgende Werte als angemessen:

<b>1. Gemeindebeitrags- erhebung ohne Kassen- führung</b>	0,15 € je Gemeindebeitrags- brief s/w / Aufpreis ab 3. Seite 0,25 € je Gemeindebeitrags- brief farbig / Aufpreis ab 3. Seite
<b>2. Zusatzgebühren für die Gemeindebeitrags- erhebung</b> (wenn die Kassenführung übertra- gen ist)	0,10 € für Gemeindebeitrags- brief farbig / Aufpreis ab 3. Seite
<b>3. Anmeldung und Abfüh- rung der Umsatzsteuer gemäß § 13b UStG</b> an das zuständige Finanz- amt (wenn die Kassen- führung nicht übertragen ist)	Berechnung nach Stunden <sup>1</sup>

<b>4. Hausverwaltung/ Betriebskosten- abrechnung</b>	30,00 € bis 60,00 € je Nutzungseinheit
<b>5. Wohnungsverwaltung</b>	215,00 € je Wohneinheit jährlich
<b>6. Friedhofsverwaltung</b>	
<b>6.1. Ausfertigung und Pflege von: Friedhofsgebühren- satzungen, Grabmal- und Bepflanzungssatzungen</b>	
Kalkulation der Fried- hofsgebühren sowie Hilfe bei der Erstellung von Friedhofsgebühren- kalkulationen	2 Stunden für die Aufnahme; 3 bis 4 Stunden für die Kalkulation <sup>1</sup>
Erarbeitung und Aktua- lisierung von Satzungen einschließlich Beschluss- vorlagen für die Ent- scheidungsorgane und Prüfung und Veranlas- sung der Bekannt- machung von Satzungen in ortsüblicher Weise	1 bis 4 Stunden <sup>1</sup>
Erarbeitung von weiteren Beschlussvorlagen für die Entscheidungs- organe	Berechnung nach Stunden <sup>1</sup>
Erstellen von Verträgen zwischen dem Friedhofs- träger und kommunalen Verwaltungsstellen, wenn der Friedhof nicht von kirchlicher Seite verwaltet wird	bis 2 Stunden <sup>1</sup>
<b>6.2. Laufende Aufgaben der Friedhofsverwaltung:</b>	
Erfassung der Grab- stellen, ggf. Zuordnung und Vergabe	Berechnung nach Stunden <sup>1</sup>
Erstellung eines Gesamt- plans und Lageplans	Berechnung nach Stunden <sup>1</sup>
Erstellen, Führen und Pflege eines topogra- phischen Grabregisters, Belegungsplanes und eines Inventarverzeich- nisses für künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen	Berechnung nach Stunden <sup>1</sup>
Erstellung und Versand von Gebührenbescheiden und sonstigen Rechnungen	15,00 € bis 20,00 € je Gebührenbescheid bei Vergabe Grabberechtigung 3,00 € bis 5,00 € je Grab/Jahr für Bescheid über Friedhofs- unterhaltungsgebühren

<sup>1</sup>Der Stundensatz ist einschließlich Sachkosten kostendeckend zu kalkulieren.

§ 8  
Inkrafttreten

- (1) Diese Verwaltungsanordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Die Verwaltungsanordnung vom 20. März 2012 (ABl. S. 242) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Erfurt, den 5. September 2023  
(7422-05)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke  
Präsident

**Anlage**

**Mustersatzung**

**Gebührensatzung für die Erhebung von  
Kostenverrechnungssätzen durch  
das Kreiskirchenamt ...**

vom ...

Der Verwaltungsrat des Kreiskirchenamts .....hat  
gemäß § 5 Satz 2 Kreiskirchenamtsgesetz in seiner Sitzung vom  
..... die nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1 Gegenstand der Gebühren**

(1) Für folgende Verwaltungsleistungen des Kreiskirchenamts gemäß § 3a Absatz 2 Nummer 2 Kreiskirchenamtsgesetz werden nach dieser Satzung Kostenverrechnungssätze als Gebühren erhoben:

1. Kassenführung	.. Euro
2. Gemeindebeitragsverwaltung, a) mit b) ohne Übertragung der Kassenführung	.. Euro .. Euro
3. Haus- und Wohnungsverwaltung	.. Euro
4. Friedhofsverwaltung	.. Euro

(2) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührensätzen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19 %, Stand 2021).

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Schuldner der Kosten ist die Kirchengemeinde, die die Verwaltungsaufgaben auf das Kreiskirchenamt übertragen hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehung der Gebührenschuld,  
Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht mit Beginn der Erbringung der Leistung durch das Kreiskirchenamt.

- (2) Die Gebühren sind mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig, nicht jedoch vor Bekanntgabe des Gebührenbescheides nach Absatz 4 und Beginn des Haushaltsjahres, für das sie anfallen bzw. anfallen werden.
- (3) Das Kreiskirchenamt kann unterjährige Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld festsetzen.
- (4) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. In dem Gebührenbescheid werden Vorauszahlungen nach Absatz 3 abgerechnet und neue Vorauszahlungen festgesetzt.

**§ 4 Rechtsbehelfe**

- (1) Gegen einen Bescheid des Kreiskirchenamtes auf Grund dieser Gebührensatzung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist bei dem zuständigen Kreiskirchenamt einzulegen.
- (2) Hilft das Kreiskirchenamt dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt das Landeskirchenamt.

**§ 5 Auslagen**

Vom Kreiskirchenamt im Zusammenhang mit der übertragenen Verwaltungstätigkeit getätigte Auslagen sind in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

**§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Die Gebührensatzung tritt am ..... in Kraft. Sie wird durch das Kreiskirchenamt ortsüblich bekannt gemacht. Gemäß § 22 Verwaltungs- und Aufsichtsgesetz ist die Gebührensatzung dem Landeskirchenamt anzuzeigen.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung treten [alle bisherigen]/[die folgenden] Beschlüsse über Kostenverrechnungssätze außer Kraft.

.....  
Ort, den  
.....  
Vorsitzende/r des Verwaltungsrats

**Verwaltungsdienstordnung  
des Landeskirchenamtes der Evangelischen  
Kirche in Mitteldeutschland**

Vom 28. November 2023

Das Kollegium des Landeskirchenamtes erlässt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes vom 31. Mai 2021 (ABl. S. 150) die folgende Verwaltungsdienstordnung:

**Abschnitt 1  
Allgemeines**

§ 1  
Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Mitarbeitenden, die ihren Dienst im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland versehen. Sie ist zugleich Musterdienstordnung für die zugeordneten Einrichtungen und Werke.



## Abschnitt 2 Arbeitsweise

### § 2

#### Dienstleistungsorientierte Verwaltung

- (1) Personen, die mit dem Landeskirchenamt in Kontakt treten, ist freundlich und mit Verständnis für ihre Belange sowie klar und sachgerecht zu begegnen. Ihnen ist so weit wie möglich Rat und Hilfe zu gewähren. Sie sind bei der Abgabe von Anträgen und Erklärungen zu unterstützen, über notwendige Unterlagen und Zuständigkeiten zu informieren und auf Möglichkeiten zur Gestaltung und Beschleunigung des Verfahrens hinzuweisen.
- (2) Das kirchliche Verwaltungshandeln muss sachgemäß und nachvollziehbar sein. Auf sachbezogenes Vorbringen und Entscheiden sowie verständliche Darstellung ist bei der Ermessensausübung und bei der Ausführung unbestimmter Rechtsbegriffe besonders zu achten.
- (3) Die Mitarbeitenden müssen schriftlich, im Wege der elektronischen Kommunikation und in persönlicher Vorsprache erreichbar sein. Dies ist durch die Mitarbeitenden sicherzustellen.

### § 3

#### Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Öffentlichkeit ist über Leistungen, Zuständigkeiten, Verfahren oder Termine angemessen und rechtzeitig zu informieren.
- (2) Vorbehaltlich abweichender Regelungen sind Auskünfte und Informationen mit Öffentlichkeitswirkung (zum Beispiel Presse, Rundfunk, andere Medien und Institutionen) der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der zuständigen Dezernentin bzw. dem zuständigen Dezernenten, der zuständigen Referatsleiterin bzw. dem zuständigen Referatsleiter und den Pressesprecherinnen und Pressesprechern vorbehalten.

### § 4

#### Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Die Mitarbeitenden unterrichten sich rechtzeitig über wichtige arbeitsbereichsübergreifende Vorgänge und weisen auf die Notwendigkeit von Beteiligungen hin. Die Vorgesetzten und Mitarbeitenden informieren sich gegenseitig über die für den jeweiligen Aufgabenbereich wichtigen Vorgänge. In den Arbeitsbereichen sollen deshalb regelmäßig Arbeitsbesprechungen durchgeführt werden.
- (2) Sind für die Bearbeitung eines Vorgangs mehrere Arbeitsbereiche zuständig, stimmen die zuständigen Mitarbeitenden ihr Handeln miteinander ab und wirken auf eine einheitliche Sachbehandlung hin. Federführend für die Bearbeitung ist derjenige Arbeitsbereich, der nach dem sachlichen Inhalt der Angelegenheit aufgrund der Geschäftsverteilung überwiegend zuständig ist. Bei Zweifeln über die Federführung bleibt der zuerst befasste Arbeitsbereich bis zur Klärung der Federführung zuständig. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet innerhalb eines Dezernats die Dezernentin bzw. der Dezernent und im Übrigen die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamtes.
- (3) Die von zuständigen Personen oder Gremien getroffenen Entscheidungen sind von allen Mitarbeitenden bei der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben zu beachten und zu vertreten.

### § 5

#### Einhaltung des Dienstweges

- (1) Im Dienstverkehr haben alle Mitarbeitenden den Dienstweg einzuhalten.

(2) Wer die Entscheidung seiner bzw. seines Vorgesetzten für rechtlich unzulässig oder in der Sache unzumutbar hält, kann sich, wenn ein Einvernehmen mit dieser bzw. diesem nicht zu erreichen ist, an deren bzw. dessen Vorgesetzte wenden, um die Entscheidung überprüfen zu lassen.

(3) In persönlichen Angelegenheiten kann sich jede bzw. jeder Mitarbeitende direkt an jede Vorgesetzte und jeden Vorgesetzten wenden. Dies gilt unabhängig von der Möglichkeit, sich auch an die Mitarbeitervertretung zu wenden (§ 35 Absatz 2 MVG-EKD).

### § 6

#### Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Mitarbeitenden sind nach Maßgabe der dienst- und arbeitsrechtlichen sowie der steuerrechtlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit und nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten verpflichtet. Dies gilt sowohl am Arbeitsplatz in der Dienststelle als auch im Mobilen Arbeiten und bei Auswärtstätigkeiten.
- (2) Die Verteilung, Ablage, Verwaltung und der Transport von Schriftgut sowohl in elektronischer als auch analoger Form, insbesondere bei der Post- und Sachbearbeitung, hat so zu erfolgen, dass das Schriftgut vor dem Zugriff und der Einsichtnahme unberechtigter Dritter geschützt ist und den Belangen des Schutzes personenbezogener Daten und der Vertraulichkeit Rechnung getragen wird.
- (3) An den Arbeitsplätzen haben die Mitarbeitenden dafür Sorge zu tragen, dass in ihrer Abwesenheit dienstliche Vorgänge und elektronisch gespeicherte Daten gegen unbefugte Einsichtnahme und unbefugte Nutzung geschützt sind. Der Zugriff auf Vorgänge und Daten muss im Bedarfsfall für eine Vertretung möglich sein.
- (4) Bei als vertraulich gekennzeichneten Vorgängen ist zu sichern, dass ihr Inhalt Unbefugten nicht bekannt wird.
- (5) Die Bestimmungen über den Datenschutz sind besonders zu beachten.

### § 7

#### Allgemeine Grundsätze für die Sachbearbeitung

- (1) Die Sachbearbeitung hat einfach, zweckmäßig und so schnell wie möglich zu erfolgen.
- (2) Die Geschäftsvorgänge sind grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs ohne Verzug zu bearbeiten. Durch besondere Dringlichkeit ändert sich die Reihenfolge. Können Anträge und Anfragen nicht innerhalb eines Monats bearbeitet werden, so ist eine Zwischennachricht zu erteilen. Der Grund für die Verzögerung und der voraussichtliche Erledigungszeitpunkt sollen angegeben werden. Wird die Zwischennachricht mündlich oder telefonisch erteilt, ist dies in der Akte zu vermerken.
- (3) Stellt eine Mitarbeitende bzw. ein Mitarbeitender seine Unzuständigkeit fest, ist der Eingang umgehend an die zuständige Stelle abzugeben. Die Abgabe an die zuständige Stelle ist zu vermerken. Wird ein Vorgang an eine Stelle außerhalb des Landeskirchenamtes abgegeben, so ist dies der Absenderin bzw. dem Absender mitzuteilen. Die Abgabennachricht kann auch mündlich oder fernmündlich erteilt werden. Auf dem Eingang ist zu vermerken, ob und in welcher Form eine Abgabennachricht erteilt wurde.
- (4) Der Schriftverkehr ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Soweit es zulässig und zweckmäßig ist, soll eine Angelegenheit mündlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation erledigt werden. Wiederholungen sind zu vermeiden.
- (5) Die Aktenführung dient der Nachvollziehbarkeit, Rechtmäßigkeit und Kontinuität des Verwaltungshandelns. Der Stand der Sache und die aktenrelevanten Dokumente müssen aus den Akten vollständig ersichtlich sein. Dokumente sowie

die zugehörigen Bearbeitungsschritte sind aktenrelevant, wenn sie zum späteren Nachweis der Vollständigkeit der Akte sowie zur Nachvollziehbarkeit und Transparenz des Verwaltungshandelns intern als auch gegenüber Dritten beweisfest vorzuhalten sind. Aktenvermerke werden über alle aus den Akten nicht ersichtlichen Ereignisse (zum Beispiel Telefonate, Dienstgespräche und -reisen) gefertigt, die für die Bearbeitung bedeutsam sind. Sie sollen bei knapper Formulierung das Wesentliche mitteilen, um die für eine Weiterarbeit nötigen Schlussfolgerungen ziehen zu können.

(6) Aus jedem Schreiben müssen die Bearbeiterin bzw. der Bearbeiter und das Datum der Ausfertigung ersichtlich sein.

(7) Mit der Unterzeichnung eines Schriftstückes übernimmt die Mitarbeitende bzw. der Mitarbeiter die Verantwortung für seine Zuständigkeit und den Inhalt.

## § 8

### Sprachliche Gestaltungsregeln

(1) Dienstliche Schreiben sollen zuvorkommend, verbindlich, klar und für die angeschriebene Person verständlich sein. Nicht allgemein verständliche oder nicht sachlich notwendige Fremdwörter sind zu vermeiden. Sachdarstellungen und Rechtsausführungen sind auf das Wesentliche zu beschränken; auf das Vorbringen der angeschriebenen Person ist angemessen einzugehen. Insbesondere bei Schreiben und Entscheidungen, die einem Begehren der angeschriebenen Person nicht entsprechen oder welche für die angeschriebene Person beschwerend wirken, ist eine sachgerechte Begründung anzugeben. Die Begründung soll die Entscheidung verständlich und nachvollziehbar machen.

(2) Schreiben sollen grundsätzlich in persönlichem Briefstil mit Anrede und Schlussformel verfasst werden, es sei denn, der Briefstil ist nach Inhalt und Zweck des Schreibens nicht angebracht.

(3) Rechts- und Verwaltungsvorschriften in dienstlichen Schreiben sind mit ihrem Kurztitel zu zitieren oder entsprechend Absatz 4 abzukürzen.

(4) Abzukürzende Wörter werden beim erstmaligen Gebrauch ausgeschrieben und die Abkürzung in Klammern angegeben, es sei denn, die Abkürzung ist allgemein üblich oder es kann davon ausgegangen werden, dass ihre Bedeutung der angeschriebenen Person bekannt ist.

### **Abschnitt 3 Geschäftsablauf**

## § 9

### Geschäftsgang

(1) Der Geschäftsgang ist die nach den Regeln dieser Verwaltungsdienstordnung und unter Beachtung der Geschäftsverteilung ablaufende Bearbeitung von Vorgängen im Landeskirchenamt. Die Bearbeitung erfolgt elektronisch unterstützt unter Einsatz eines Dokumentenmanagementsystems (DMS). Bei Stellen des Landeskirchenamtes, insbesondere außerhalb der Dienstorte Erfurt und Magdeburg, kann nach Entscheidung des Referates für Personal und Innere Dienste vom Einsatz des DMS abgesehen werden, wenn dessen Einsatz unwirtschaftlich wäre.

(2) In Stellen des Landeskirchenamtes, die das DMS gemäß Absatz 1 nicht einsetzen, erfolgt die Vorgangsbearbeitung gemäß Abschnitt 3 der Verwaltungsdienstordnung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 15. Dezember 2009 (ABl. 2010 S. 28).

## § 10

### Elektronische Aktenführung

(1) Im Landeskirchenamt werden die Akten in elektronischer Form geführt. Dabei ist durch geeignete technisch-organisa-

torische Maßnahmen nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung eingehalten werden.

(2) Die zuvor in Papierform geführten Akten werden mit der Laufzeit versehen, entsprechend den Maßgaben der Schriftgutordnung, der Aufbewahrungs- und Kassationsverordnung und des Archivgesetzes verwahrt und zur Benutzung bereitgehalten. Sie können nachträglich in die elektronische Form übertragen werden, sofern die Übertragung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert und nicht unwirtschaftlich ist. Vollständig in die elektronische Form übertragene Akten in Papierform werden geschlossen und dem Landeskirchlichen Archiv zur Übernahme angeboten.

(3) Kann die elektronische Akte aufgrund technischer Störungen nicht geführt werden, werden die aktenrelevanten Dokumente vorübergehend in anderer Form erstellt und bereitgehalten. Sobald die Störung behoben ist, sind die aktenrelevanten Dokumente unverzüglich in die elektronische Akte zu übertragen.

## § 11

### Eingänge

(1) Eingänge müssen ohne Verzug zu der bzw. dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitarbeitenden gelangen.

(2) In Papierform eingehende Post wird in der Poststelle geöffnet, mit dem Eingangsstempel versehen, wobei die Zahl der eingegangenen Anlagen festgehalten wird, und in die elektronische Form übertragen. Bei der Übertragung in die elektronische Form ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden, und dass nachvollzogen werden kann, wann und durch wen die Unterlagen übertragen wurden. Die Übertragung kann unterbleiben, wenn sie aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist oder einen technisch oder wirtschaftlich unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

(3) Die übertragenen Papierdokumente werden vernichtet oder zurückgegeben, sobald eine weitere Aufbewahrung nicht mehr aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs erforderlich ist. Die aus rechtlichen Gründen notwendige zeitweise oder dauerhafte Aufbewahrung in Papierform erfolgt als Teilakte zur elektronischen Akte (Papierrestakte). Die Aufbewahrung zur Qualitätssicherung erfolgt gemäß dem Übertragungsdatum.

(4) Schreiben, die mit dem Zusatz „persönlich“, „vertraulich“ oder „c/o“ adressiert sind, werden mit Eingangsstempel versehen und ungeöffnet an die angeschriebenen Mitarbeitenden gegeben. Ergibt sich, dass es sich um Dienstpост handelt, ist der Vorgang unverzüglich durch die angeschriebenen Mitarbeitenden in die eigene Bearbeitung aufzunehmen oder bei Unzuständigkeit in Papierform an die nach der Geschäftsverteilung zuständige Stelle weiterzuleiten. Die für die Bearbeitung zuständige Stelle überträgt das Schreiben in die elektronische Form oder gibt es zur Übertragung an die Poststelle.

(5) Über E-Mail eingehende Nachrichten werden von der bzw. dem Mitarbeitenden in die eigene Bearbeitung aufgenommen oder bei Unzuständigkeit unverzüglich an die nach der Geschäftsverteilung zuständige Stelle elektronisch weitergeleitet. Die elektronische Weiterleitung kann über das E-Mail-Programm oder das DMS erfolgen.

(6) Per Fax eingehende Schreiben sind in die eigene Bearbeitung aufzunehmen oder in Papierform an die nach der Geschäftsverteilung zuständige Stelle weiterzuleiten. Die für die Bearbeitung zuständige Stelle überträgt das Schreiben in die elektronische Form oder gibt es zur Übertragung an die Poststelle.

(7) Die Eingänge sind nach Maßgabe des geltenden Aktenplanes zu registrieren.

(8) Durch gesonderte Festlegung der Präsidentin bzw. des Präsidenten im Einvernehmen mit der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof wird festgelegt, welche Eingänge vor der Verteilung einem bestimmten Personenkreis vorzulegen sind.

§ 12

Nähere Regelungen zum Einsatz des DMS

Nähere Regelungen zu der elektronischen Aktenführung, den Abläufen bei der Übertragung in die elektronische Form, den dauerhaft in Papierform aufzubewahrenden Dokumentenarten und den nicht zu scannenden Dokumentenarten werden durch den Referatsleiter bzw. die Referatsleiterin für Personal und Innere Dienste festgelegt.

§ 13

Sicht- und Arbeitsvermerke, Verfügungen

- (1) Die Eingänge werden mit Sichtvermerken, bei Bedarf mit Arbeitsvermerken und Verfügungen versehen. Arbeitsvermerke und Verfügungen sind mit Datum und festgelegtem Namenskürzel zu zeichnen.
- (2) Arbeitsvermerke und Verfügungen:

Abs. (und Datum)	- Absendung am ...
Abs. per E-Mail	- Absendung durch E-Mail
Abs. per Fax	- Absendung durch Fax
b. R.	- bitte Rücksprache
Eilt (und Datum)	- bevorzugt bearbeiten
Koll.	- Behandlung im Kollegium notwendig
sofort	- vor allen anderen Vorgängen zu bearbeiten
v. Abg. z. K.	- vor Abgang zur Kenntnis vorzulegen
z. K.	- zur Kenntnis
z. M.	- vor Abgang zur Mitzeichnung vorzulegen
Zeichn. vorbeh. (Name)	- abschließende Zeichnung vorbehalten von ...
z. w. V.	- zur weiteren Veranlassung
+DMS	- Übertragung in die elektronische Form durch die Poststelle

- (3) Bearbeitete Vorgänge müssen eine Verfügung erhalten:

Wv. (und Datum)	- Wiedervorlage mit Angabe des Zeitpunktes (wenn zur Erledigung des Vorgangs Weiteres abzuwarten oder zu veranlassen ist)
wegl. (und Datum)	- weglegen (wenn das Dokument geringe Bedeutung hat und das Rückgriffsinteresse nur kurzfristig besteht; Weglegesachen können ab genanntem Datum vernichtet werden, zum Beispiel Prospekte, unaufgeforderte Angebote, Eingänge mit Tageswert und Ähnliches, ohne Datum können sie unmittelbar vernichtet werden)

z. Vg.	- zum Vorgang (der Vorgang ist noch nicht abgeschlossen und seine Weiterbehandlung ist bereits durch eine Wiedervorlage oder eine andere Bedingung festgelegt)
z. d. A.	- zu den Akten (wenn voraussichtlich eine weitere Bearbeitung des Vorgangs nicht mehr erforderlich sein wird und er abgeschlossen ist; die Frist zur Aussonderung beginnt zu laufen)

§ 14

Kopien

- (1) Jede gefertigte Papierkopie eines Dokuments wird durch Stempel oder Schriftzug „Kopie“ gekennzeichnet. Für die Bearbeitung kommt es allein auf das Original an.
- (2) Sind Dokumente mehreren Vorgängen und damit weiteren Akten zuzuordnen, ist jeder weiteren Akte eine Kopie des Dokuments mit einem Verweis auf die führende Akte zuzufügen.

§ 15

Vordrucke und Arbeitshilfen für standardisierte Arbeitsvorgänge, Formvorgaben

- (1) Für wiederkehrende, gleichartige Arbeitsvorgänge sowie sonstige standardisierte Dokumententeile sollen einheitliche und arbeitsgerechte Vorlagen, Vordrucke und ähnliche Arbeitshilfen verwendet werden. Sie sollen in elektronischen Medien- und Informationsdiensten zur allgemeinen Verwendung bereitgehalten werden.
- (2) Im Interesse eines einheitlichen Auftretens, zur Erleichterung der Zusammenarbeit und zur Sicherstellung rechtlicher Vorgaben kann die Referatsleiterin bzw. der Referatsleiter für Personal und Innere Dienste für Schreiben (Papierpost, E-Mail-Nachrichten und Telefaxe) Formvorgaben erlassen.

§ 16

Zeichnung von Schriftstücken, Zuständigkeit

- (1) Die Zuständigkeit für die Zeichnung von Schreiben richtet sich nach den durch §§ 18 bis 24 Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes und durch die Geschäftsverteilung festgelegten Verantwortungsbereichen.
- (2) Dezernentinnen und Dezernenten unterzeichnen grundsätzlich
  - 1. Schreiben, die in ihrer Bedeutung über den Aufgabenbereich eines Referates hinausgehen,
  - 2. Schreiben an die EKD, die VELKD, die UEK sowie andere Landeskirchen, soweit nicht einfache Angelegenheiten betroffen sind,
  - 3. Schreiben an Bundes- und Länderministerien, soweit nicht einfache Angelegenheiten betroffen sind,
  - 4. Schreiben von rechtlich oder sachlich besonders schwieriger Natur oder von weittragender (auch wirtschaftlicher und finanzieller) Bedeutung,
  - 5. Entscheidungen über Rechtsbehelfe, wenn der Erstbescheid von einer Referatsleiterin oder einem Referatsleiter unterzeichnet wurde,
  - 6. Verfügungen des Landeskirchenamtes (Verwaltungsvorschriften und Allgemeinverfügungen) nach § 19 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes.
- (3) Die Referatsleiterinnen und Referatsleiter zeichnen grundsätzlich in allen Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes, insbesondere

1. Schreiben und Bescheide von rechtlich oder sachlich schwieriger Natur oder größerer Bedeutung; bei größerer finanzieller Bedeutung ist die Beteiligung des Finanzreferates zu beachten,
2. Entscheidungen über Rechtsbehelfe, wenn der Erstbescheid von einer Sachbearbeiterin, einem Sachbearbeiter, einer Referentin oder einem Referenten unterzeichnet wurde,
3. Schreiben an Ministerien des Bundes und der Länder, an mittlere und obere Verwaltungsbehörden, die EKD, die VELKD, die UEK und andere Landeskirchen in einfachen Angelegenheiten,
4. Rundschreiben und andere allgemeine Informationen im Sinne des § 20 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes.

(4) Die Referentinnen, Referenten, Sachgebietsleiterinnen und Sachgebietsleiter haben in ihrem Zuständigkeitsbereich eine eigenständige Zeichnungsberechtigung. Referatsleiterinnen und Referatsleiter können ihnen im Einzelfall Aufgaben nach Absatz 3 übertragen.

(5) Der Umfang der Zeichnungsberechtigung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter wird durch die das jeweilige Referat leitende Person festgelegt; die Dezerntin bzw. der Dezernt ist zu informieren.

#### § 17 Zeichnungsform

- (1) Es zeichnen die Präsidentin bzw. der Präsident, die Dezerntinnen und Dezernten, die Referatsleiterinnen und Referatsleiter mit Namen und ihrer Dienstbezeichnung.
- (2) Die übrigen Mitarbeitenden zeichnen mit dem vorangestellten Zusatz „im Auftrag“ oder „i. A.“.

#### § 18 Mitzeichnung

- (1) Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Dezerntinnen und Dezernten können sich die Mitzeichnung vorbehalten.
- (2) Dezerntinnen und Dezernten können für Schreiben ihres Dezernates die abschließende Zeichnung oder Mitzeichnung der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder die Mitzeichnung anderer Dezerntinnen und Dezernten vorsehen.
- (3) Referatsleiterinnen und Referatsleiter können für Schreiben ihres Referates die abschließende Zeichnung oder Mitzeichnung der zuständigen Dezerntin bzw. des zuständigen Dezernten, die Mitzeichnung anderer Dezerntinnen und Dezernten sowie die Mitzeichnung anderer Referatsleiterinnen und Referatsleiter vorsehen.
- (4) Sind bei der Bearbeitung eines Vorganges andere Mitarbeitende aufgrund ihrer sachlichen Zuständigkeit zu beteiligen, so wird ihnen der Entwurf von der bzw. dem federführenden Mitarbeitenden zur Mitzeichnung vor Abgang zugeleitet.

#### § 19 Postausgang

- (1) Von jedem ausgehenden Schreiben mit Aktenrelevanz ist die abgesendete Fassung mit Ausgangsvermerk und Geschäftsgangverfügungen (Entwurf) zu den Akten zu nehmen. Bei Mitzeichnungen in Papierform soll das ausgehende Schreiben für die elektronische Akte in die elektronische Form übertragen werden. Bei ausgehenden E-Mail-Nachrichten ist die abgesandte Mail zugleich der Entwurf und wird zur Akte genommen. Bei Schreiben, die per Telefax versandt werden, ist auch das Sendeprotokoll zu den Akten zu nehmen.
- (2) Unter Berücksichtigung sachlicher und rechtlicher Erfordernisse ist die wirtschaftlichste Versendungsart zu wählen.

Die bearbeitende Person einer Sache entscheidet im Einzelfall, ob ein Schreiben elektronisch versandt werden soll. Der Versand von Schriftstücken in Papierform erfolgt durch die jeweilige Poststelle.

(3) Sofern es der Schutz des Persönlichkeitsinteresses und der Datenschutz erfordern, sind Schriftstücke und Unterlagen verschlossen der jeweiligen Poststelle zuzuleiten. Dies gilt auch im Falle der Versendung als Sammelpost.

(4) Wird aus dienstlichen Gründen bei Schriftstücken ein Nachweis über Aufgabe zur Post benötigt, können die Schriftstücke mit den Entwürfen der Poststelle zugeleitet werden. Die Poststelle bestätigt die Aufgabe zur Post auf dem Entwurf.

(5) Nähere Regelungen können durch die Referatsleiterin bzw. den Referatsleiter für Personal und Innere Dienste erlassen werden.

#### § 20

##### Verfügungen und Rundschreiben des Landeskirchenamtes

(1) Verfügungen des Landeskirchenamtes (Verwaltungsvorschriften und Allgemeinverfügungen) sowie Rundschreiben werden den davon Betroffenen sowie allen Dezerntinnen, Dezernten, Referatsleiterinnen und Referatsleitern zur Kenntnis gegeben.

(2) Verfügungen und Rundschreiben werden zur Sachakte und zusätzlich zu den dafür eingerichteten gesonderten Sammelakten gegeben. Sie werden im Kalenderjahr in folgender Weise fortlaufend nummeriert:

1. „Verfügung des Landeskirchenamtes Nr. ..../(Jahreszahl)“;
2. „Rundschreiben des Landeskirchenamtes Nr. .... / (Jahreszahl)“.

Die Nummern werden zentral durch das Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht vergeben.

(3) Verfügungen des Landeskirchenamtes werden durch Veröffentlichung im Internet, Zusendung im Wege der elektronischen Kommunikation oder Veröffentlichung im Amtsblatt bekanntgegeben. Rundschreiben und andere allgemeine Informationen werden in geeigneter Form den Adressaten zur Kenntnis gegeben.

#### § 21 Dienstsiegel

(1) Die Ermächtigung zur Führung von Dienstsiegeln nach § 4 Absatz 2 Siegelordnung wird aufgrund eines Beschlusses des Kollegiums von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landeskirchenamtes schriftlich erteilt. Sie bzw. er kann diese Befugnis übertragen.

(2) Die Dienstsiegel tragen Beizeichen und werden gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt.

(3) Die zur Führung des Dienstsiegels Berechtigten haben das Dienstsiegel unter Beachtung der geltenden Siegelordnung der EKM und der geltenden Durchführungsbestimmungen zur Siegelordnung zu führen. Sie haben das Dienstsiegel insbesondere unter Verschluss zu halten und dürfen dieses nicht Dritten aushändigen. Der Verlust des Dienstsiegels ist unverzüglich der aushändigenden Stelle anzuzeigen.

### Abschnitt 4 Innere Verwaltung

#### § 22 Dienstgebäude und Diensträume

(1) Dienstgebäude und Diensträume sind ordentlich und sauber zu halten. Die Gestaltung der Diensträume mit persönlichen Gegenständen hat den Charakter der Dienststelle zu respektieren und darf dienstlichen Belangen nicht entgegenstehen.

(2) Die Dienstgebäude, die Diensträume und ihre Einrichtungen dürfen nur mit Einwilligung des Referats für Personal und Innere Dienste für außerdienstliche Zwecke genutzt werden.

(3) In Dienstgebäuden, in Diensträumen und auf dienstlichen Grundstücken dürfen Waren und Dienstleistungen für private und kommerzielle Zwecke nicht beworben, angeboten, vertrieben oder vermittelt werden. Das Referat für Personal und Innere Dienste kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(4) Die Dienstgebäude sind außerhalb der regelmäßigen, durch die Hausordnung festgelegten Öffnungszeiten verschlossen zu halten.

(5) In Dienstgebäuden, Diensträumen und Dienstkraftfahrzeugen besteht außerhalb ausgewiesener Raucherbereiche Rauchverbot.

### § 23 Mobiles Arbeiten

(1) Durch Dienstvereinbarung wird die Möglichkeit zum Mobilien Arbeiten geregelt.

(2) Das Referat für Personal und Innere Dienste erlässt nähere Regelungen zu notwendigen Maßnahmen zum Datenschutz und zur Gewährleistung der Vertraulichkeit im Mobilien Arbeiten.

### § 24 Gleitzeitvereinbarung

Den Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit der Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes regelt die Gleitzeitvereinbarung.

### § 25 Dienstreisen und Dienstgänge

(1) Dienstreisen genehmigt die zuständige Dezernentin bzw. der zuständige Dezernent bei Vorlage eines Dienstreiseantrages. Der Dezernent kann diese Befugnis auf die Referatsleiterinnen und Referatsleiter delegieren. Eine Dienstreise darf erst angetreten werden, nachdem sie genehmigt wurde.

(2) Die Dezernentinnen und Dezernenten können den ihren Dezernaten zugeordneten Mitarbeitenden Dienstreisen zu bestimmten, regelmäßig wiederkehrenden Anlässen generell genehmigen. Diese Genehmigung muss schriftlich erteilt werden. Sie ist dem Referat für Personal und Innere Dienste anzuzeigen.

(3) Dienstgänge sind alle dienstlich veranlassten Gänge von Mitarbeitenden außerhalb des Dienstgebäudes. Vor Antritt eines Dienstganges hat jeder Mitarbeiter seine Abwesenheit und den Zweck des Dienstganges durch Eintragung in eine entsprechende Liste zu dokumentieren. Nähere Regelungen können durch die Referatsleiterin bzw. den Referatsleiter für Personal und Innere Dienste erlassen werden.

### § 26 Urlaub und Freistellung

(1) Die langfristige Planung des Erholungsurlaubes der Mitarbeitenden ist für eine kontinuierliche Arbeit des Landeskirchenamtes unverzichtbar. Verantwortlich für die Urlaubsplanung ist die Dezernentin bzw. der Dezernent.

(2) Die Planung des Erholungsurlaubes ist unter Beachtung der Vertretungsregeln in den Dezernaten bis zum Ende der achten Kalenderwoche vorzunehmen und dem Referat für Personal und Innere Dienste zur Kenntnis zu geben. Der Urlaubsplan ist im Dezernat im für die Zusammenarbeit notwendigen Umfang bekannt zu geben.

(3) Die Genehmigung von Urlaub und Freistellung ist rechtzeitig, die Genehmigung von Erholungsurlaub ist vierzehn Tage vor Antritt zu beantragen. Hierfür ist das vom Referat für Personal und Innere Dienste vorgegebene Formular zu verwenden. Bei der Genehmigung ist die Urlaubsplanung zu beachten, Abweichungen bedürfen einer gesonderten Begründung.

(4) Die Genehmigung erteilt

1. bei Dezernentinnen und Dezernenten die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamtes,
2. bei Referatsleiterinnen und Referatsleitern die Dezernentin bzw. der Dezernent,
3. bei allen anderen Mitarbeitenden der direkte Vorgesetzte.

(5) Dem Referat für Personal und Innere Dienste ist das Formular zur Bestätigung zuzuleiten, es verbleibt anschließend bei der bzw. dem Mitarbeitenden. Urlaub und Freistellungen dürfen erst angetreten werden, wenn ihre Genehmigung vom Referat für Personal und Innere Dienste bestätigt wurde.

### § 27 Benutzung des Diensttelefons für Privatgespräche

(1) Vom Arbeitsplatz aus dürfen grundsätzlich nur Dienstgespräche geführt werden. Private Telefongespräche während der Dienstzeit sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

(2) Müssen aus dringenden Gründen vom Arbeitsplatz aus Privatgespräche geführt werden, so ist vorher die Kennziffer zur Registrierung des Gesprächs als Privatgespräch vorzuwählen. Überschreitet die Dauer privater Telefongespräche 30 Minuten im Monat, wird die das Limit überschreitende Zeit vom Zeitkonto abgezogen.

### § 28 Elektronische Medien

(1) Der Zugang zu elektronischen Medien wie E-Mail und Internet wird zur dienstlichen Nutzung zur Verfügung gestellt.

(2) Das Nähere, insbesondere die Rechte und Pflichten bei der Nutzung sowie Inhalt und Grenzen einer ausnahmsweise privaten Nutzung, wird durch eine Dienstvereinbarung geregelt.

### § 29 Schriftgutverwaltung

Einzelheiten der Schriftgutverwaltung werden gesondert geregelt.

### § 30 Ergänzende Bestimmungen, Dienstvereinbarungen

(1) Zur Ausführung oder Konkretisierung der Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes und dieser Verwaltungsdienstordnung können das Kollegium weitere ergänzende Bestimmungen erlassen oder die Dienststellenleitung bestimmte Sachverhalte durch Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung regeln.

(2) Das Referat für Personal und Innere Dienste führt ein Verzeichnis aller Bestimmungen und Dienstvereinbarungen im Sinne des Absatzes 1 und stellt diese den Mitarbeitenden regelmäßig aktualisiert zur Verfügung.

### Abschnitt 5 Schlussbestimmung

§ 31  
Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Verwaltungsdienstordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsdienstordnung vom 15. Dezember 2009 (ABl. 2010 S. 28) außer Kraft.

Erfurt, den 28. November 2023  
(1153)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke  
Präsident

### Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.

Die Arbeitsrechtliche Kommission Diakonie Mitteldeutschland hat gemäß § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Mitteldeutschland (ARRG-DW.EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2015, zuletzt geändert am 19. November 2022 (Abl. EKM S. 252), in ihrer Sitzung am 4. Dezember 2023 Änderungen der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) in der Fassung Diakonie Mitteldeutschland beschlossen, die hiermit veröffentlicht werden.

Erfurt, den 15. Dezember 2023  
(04703-05)

Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen  
Kommission des Diakonischen Werkes  
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. i. A. Katja Siebert

### Arbeitsrechtsregelung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.

Arbeitsrechtsregelung 02/2023  
vom 4. Dezember 2023

### Änderung der AVR-Diakonie Mitteldeutschland

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. hat gemäß § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM (ARRG-DW.EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2015, geändert am 19. November 2022 (ABl. EKM S. 252) in der Sitzung vom 4. Dezember 2023 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

### § 1 Änderung der AVR

Die Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) in der Fassung Diakonie Mitteldeutschland – Stand: 1. Januar 2023 – zuletzt geändert mit Arbeitsrechtsregelung vom 3. Juli 2023 (ABl. EKM S. 181), werden wie folgt geändert:

§ 8 Probezeit erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die ersten sechs Monate der Beschäftigung sind Probezeit, sofern nicht im Dienstvertrag auf eine Probezeit verzichtet oder eine kürzere Probezeit vereinbart worden ist.  
(2) Bei einem befristeten Dienstverhältnis beträgt die Dauer der Probezeit abhängig von der Dauer des zu vereinbarenden Dienstverhältnisses und der Art der Tätigkeit in der Regel ein Viertel des Zeitraums des befristeten Dienstverhältnisses, maximal jedoch sechs Monate.“

### § 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Erfurt, den 4. Dezember 2023

Arbeitsrechtliche Kommission Diakonie Mitteldeutschland

Clemens Schlegelmilch  
(Vorsitzender)

### Arbeitsrechtsregelung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.

Arbeitsrechtsregelung 03/2023  
vom 4. Dezember 2023

### Änderung der AVR-Diakonie Mitteldeutschland

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Mitteldeutschland hat gemäß § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Mitteldeutschland (ARRG-DW.EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2015, zuletzt geändert am 19. November 2022 (ABl. EKM S. 252), in der Sitzung vom 4. Dezember 2023 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

### § 1 Änderung der AVR

Die Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) in der Fassung Diakonie Mitteldeutschland – Stand: 1. Januar 2023 –, zuletzt geändert mit Arbeitsrechtsregelung vom 3. Juli 2023 (ABl. EKM S. 181), werden wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Nach „§ 19“ wird das Wort „gestrichen“ durch die Wörter „derzeit nicht belegt“ ersetzt.
  - b) Nach „§ 26“ wird das Wort „gestrichen“ durch die Wörter „derzeit nicht belegt“ ersetzt.

c) Der Abschnitt „Anlagen“ wird wie folgt neu gefasst:

**„Anlagen**

- Anlage 1 Eingruppierungskatalog
- Entgeltgruppe 1
- Entgeltgruppe 2
- Entgeltgruppe 3
- Entgeltgruppe 4
- Entgeltgruppe 5
- Entgeltgruppe 6
- Entgeltgruppe 7
- Entgeltgruppe 8
- Entgeltgruppe 9
- Entgeltgruppe 10
- Entgeltgruppe 11
- Entgeltgruppe 12
- Entgeltgruppe 13
- Vorbemerkung
- Anlage 2 Entgelttabelle
- Anlage 2a Corona-Prämie/Einmalzahlung
- Anlage 2b Inflationsausgleichszahlungen
- Anlage 5 Entgelttabelle Sonderstufe
- Zuschläge und Zulagen
- Anlage 7 Einigungsstelle
- Anlage 7a Zuschlagsberechtigte Arbeiten
- Anlage 7b Vollzugszulage
- Anlage 8 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft
- Anlage 8a Regelungen für Ärztinnen und Ärzte
- Anlage 9 Entgelttabelle Stundenentgelte
- Anlage 10 Ausbildungsverhältnisse
- Anlage 10/I Praktikantinnen und Praktikanten nach abgelegtem Examen
- Anlage 10/II Regelung der Ausbildungsverhältnisse in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
- Anlage 10/III Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden, die nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes (PflBG) ausgebildet werden
- Anlage 10/IV Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden
- Anlage 10a Ausbildungsentgelte
- Anlage 12 Vermögenswirksame Leistungen
- Anlage 14 Jahressonderzahlung
- Anlage 17 Dienstvereinbarung aufgrund einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage
- Sicherungsordnung“

2. In § 1 Absatz 5 b) Satz 1 werden vor dem Wort „Leiharbeitnehmer“ die Wörter „Leiharbeitnehmerinnen und“ eingefügt.
3. In § 1 Absatz 5 b) Satz 2 werden vor dem Wort „Leiharbeitnehmer“ die Wörter „Leiharbeitnehmerinnen und“ eingefügt.
4. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „seine“ die Wörter „ihre bzw.“ eingefügt.
5. In § 3 Absatz 4 Nummer 1 Satz 1 werden vor den Wörtern „des Dienstgebers“ die Wörter „der Dienstgeberin bzw.“ eingefügt.
6. § 3 Absatz 4 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:  
 „2. Eine gesetzliche Verpflichtung besteht in den Fällen, in denen die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber ihre bzw. seine Geeignetheit als Leistungserbringerin bzw. Leistungserbringer oder Trägerin bzw. Träger einer Einrichtung unter anderem dadurch nachweisen muss, dass

sie bzw. er von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern regelmäßig ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis anfordert und sich so von deren Geeignetheit für die ausübende Tätigkeit überzeugt.“

7. In § 3a Absatz 1 Satz 1 werden jeweils vor den Wörtern „des Dienstgebers“ die Wörter „der Dienstgeberin bzw.“ eingefügt.
8. In § 6 Absatz 1 werden die Wörter „oder ekelerregenden“ gestrichen.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Erfurt, den 4. Dezember 2023

Arbeitsrechtliche Kommission Diakonie Mitteldeutschland

Clemens Schlegelmilch  
(Vorsitzender)

---

**B. PERSONALNACHRICHTEN**

---

*Ernennungen von Kirchenbeamt\*innen:*

- **PfarrerIn Katharina Passolt**, 15. Oktober 2023 bis 31. Juli 2029, erneute Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit als Referatsleiterin des Referates Bildung mit Erwachsenen und Familien der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Kirchenrätin

*Berufungen:*

- **Pfarrer Reinhard Erich Witte**, 1. September 2023 bis 30. Juni 2026, Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Zeit und Übertragung der Pfarrstelle Ev. Christusgemeinde Wernigerode-Schierke
- **Pfarrer Philip Kampe**, 1. Oktober 2023, Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Zeit und Übertragung der landeskirchlichen Pfarrstelle für die Arbeit in Kommunitäten und besonderen Formen von Gemeinde im Kloster Volkenroda bis 30. September 2029
- **Pfarrer Mathias Kaiser**, 1. November 2023, Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit und Übertragung der Pfarrstelle Erfurt Bischleben
- **PfarrerIn Dr. Mareike Blischke**, 1. November 2023, Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit und Übertragung der Pfarrstelle Kelbra
- **Superintendent Andreas Berger**, 1. Dezember 2023 bis zum Eintritt in den Ruhestand, erneute Berufung zum Superintendenten des Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda
- **PfarrerIn Anne Puhr**, 1. Januar 2024, Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit und Übertragung der Pfarrstelle Weimar I
- **Pfarrer Robert Neuwirt**, 1. Januar 2024, Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit und Übertragung der Pfarrstelle Belgern
- **PastorIn Friederike Costa**, 1. Januar 2024, Berufung zur 1. Stellvertreterin des Superintendenten des Kirchenkreises Jena

*Übertragungen von Kreisfarrstellen bzw. Kreisgemeindepädagogienstellen:*

- **Pfarrerinnen Ann-Sophie Wetzer**, 1. Oktober 2023 bis 30. September 2029, Verlängerung der Übertragung der Kreisfarrstelle für regionale Arbeit im Kirchenkreis Torgau-Delitzsch
- **Pfarrerinnen Christin Fischer-Kunz**, 1. Oktober 2023 bis 31. Dezember 2025, Verlängerung der Übertragung der 1. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Sonneberg
- **Pfarrer Christoph Brinkmann**, 1. November 2023 bis 31. Oktober 2029, Verlängerung der Übertragung der 1. Kreisfarrstelle für Klinikseelsorge im Kirchenkreis Erfurt
- **Pfarrerinnen Ulrike Becker**, 1. November 2023 bis 30. Oktober 2029, Kreisfarrstelle für Vertretungs- und Entlastungsdienste im Kirchenkreis Henneberger Land
- **Pfarrerinnen Dr. Christine Hauskeller**, 1. Dezember 2023 bis 30. November 2029, Verlängerung der Übertragung der Kreisfarrstelle für Klinikseelsorge am Klinikum Altenburger Land GmbH und der Lukasstiftung Altenburg im Kirchenkreis Altenburger Land
- **Pfarrer Jürgen Pillwitz**, 1. Januar 2024 bis 31. Januar 2027, Verlängerung der Übertragung der Kreisfarrstelle für Krankenhausseelsorge in Verbindung mit Entlastungsdienst im Kirchenkreis Naumburg-Zeitz
- **Ordinierte Gemeindepädagogin Cindy Havelberg-Kunze**, 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2029, Verlängerung der Übertragung der Kreisgemeindepädagogienstelle im Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau

*Beauftragungen:*

- **Pfarrer Tobias Gruber**, 1. Juni 2023 bis 31. Juli 2024, zusätzliche Beauftragung mit Religionsunterricht und pfarramtlichen Diensten in der Kirchengemeinde Quedlinburg (bis 31. Mai 2025)
- **Pfarrerinnen Cornelia Kühne**, 1. August 2023 bis 31. Juni 2024, zusätzliche Beauftragung mit Religionsunterricht im Kirchenkreis Apolda-Buttstädt
- **Pfarrerinnen Claudia Faust**, 1. August 2023 bis 31. Juni 2024, zusätzliche Beauftragung mit Religionsunterricht im Kirchenkreis Mühlhausen
- **Pfarrerinnen Christiane Kleditz**, 1. August 2023 bis 31. Juni 2024, zusätzliche Beauftragung mit Religionsunterricht im Kirchenkreis Waltershausen-Ohrdruf
- **Pfarrerinnen Ulrike Behr**, 1. August 2023 bis 31. Juni 2024, zusätzliche Beauftragung mit Religionsunterricht im Kirchenkreis Halle-Saalkreis
- **Ordinierter Gemeindepädagoge Thomas Grönholdt**, 1. August 2023 bis 31. Juli 2024, Verlängerung der zusätzlichen Beauftragung mit Vertretungsdiensten im Kirchenkreis Halberstadt
- **Pfarrer Conrad Neubert**, 1. August 2023 bis 31. Juli 2024, zusätzliche Beauftragung mit Religionsunterricht sowie mit pfarramtlichen Diensten im Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau
- **Pfarrer Matthias Schröder**, 1. August 2023 bis 31. Juli 2024, zusätzliche Beauftragung mit Religionsunterricht und Projektarbeit im Kirchenkreis Magdeburg
- **Pfarrerinnen Anne-Sophie Berthold**, 1. August 2023 bis 31. Juli 2024, zusätzliche Beauftragung mit Religionsunterricht im Kirchenkreis Halberstadt
- **Pfarrerinnen Dr. Katharina Freudenberg**, 1. September 2023 bis 31. August 2025, Beauftragung mit pfarramtlichen Diensten im Rahmen der Erprobungsräume für Vernetzungsarbeit von Kirche Kunterbunt-Initiativen in der EKM
- **Pfarrerinnen Monika Peisker**, 1. September 2023 bis zur Wiederbesetzung der Gemeindepfarrstelle Magdeburg Altstadt-Martin, zusätzliche Beauftragung mit Vertretungsdiensten in der Pfarrstelle Magdeburg Altstadt-Martin

- **Pfarrer Christian Peisker**, 1. September 2023 bis zur Wiederbesetzung der Gemeindepfarrstelle Magdeburg Altstadt-Martin, zusätzliche Beauftragung mit Vertretungsdiensten in der Pfarrstelle Magdeburg Altstadt-Martin
- **Pfarrer Lars Ophagen**, 1. Oktober 2023 bis 30. September 2024, Beauftragung mit Vertretungsdiensten im Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt
- **Pfarrer Johannes Bilz**, 1. November 2023 bis 31. Oktober 2024, Beauftragung mit Vertretungsdiensten im Kirchenkreis Eisenberg
- **Pfarrer Martin Michaelis**, 1. November 2023, Beauftragung mit pfarramtlichen Diensten im Pfarrbereich Gatersleben, Kirchenkreis Egelndorf
- **Ordinierte Gemeindepädagogin Andrea Lippold-Horejsek**, 1. November 2023 bis 31. Oktober 2026, zusätzliche Beauftragung in der Jugendarbeit in der Region Zeitz, Kirchenkreis Naumburg-Zeitz
- **Pfarrerinnen Susanne Jordan**, 1. November 2023 befristet bis zur Wiederbesetzung der Pfarrstelle Jena I, längstens bis 31. Dezember 2024, zusätzliche Beauftragung mit Aufgaben im Seniorenheim Luisenhaus
- **Pfarrerinnen Nina Spehr**, 1. November 2023 befristet bis zur Wiederbesetzung der Pfarrstelle Jena I, längstens bis 31. Dezember 2024, zusätzliche Beauftragung mit pfarramtlichen Diensten in der Pfarrstelle Jena I
- **Pfarrer Ulf Rödiger**, 1. November 2023 bis auf Weiteres zusätzliche Beauftragung mit pfarramtlichen Diensten in der Pfarrstelle Barby
- **Pfarrerinnen Jutta Sander**, 1. Dezember 2023 bis 31. Mai 2025, Beauftragung mit Vertretungsdiensten im Pfarrbereich Großbodungen und im Kirchenkreis Südharz
- **Pfarrerinnen Johanna Brilling**, 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024, Verlängerung der Beauftragung für die Arbeit mit Lektoren, Prädikanten und für die Gestaltung der zukünftigen Arbeit im Kirchenkreis Salzwedel

*Ruhestand:*

- **Pfarrer Samuel Sparsbrod**, 31. Mai 2023
- **Pfarrerinnen Christine Alder-Bäcker**, 30. September 2023
- **Pfarrer Kersten Borrmann**, 31. Oktober 2023
- **Pfarrer Jörg Bachmann**, 31. Dezember 2023
- **Pfarrer Jürgen Weinert**, 31. Oktober 2023
- **Pfarrer Eckhard Waschnewski**, 31. Dezember 2023

*Heimgerufen wurden:*

- **Pfarrer i. R. Egon Rittweger**, geboren am 28. September 1933 in Jena, zuletzt in Weimar, verstorben am 18. August 2023 in Weimar
- **Pfarrer i. R. Dietrich Rödiger**, geboren am 13. Juli 1931 in Berlin-Charlottenburg, zuletzt in Sömmerda, verstorben am 6. September 2023 in Weimar
- **Pfarrer i. R. Hermann Günther**, geboren am 25. September 1940 in Meiningen, zuletzt in Königsee, verstorben am 24. September 2023 in Saalfeld
- **Pfarrerinnen i. R. Dorothea Reiß**, geboren am 23. November 1961 in Bielefeld, zuletzt im Kirchenkreis Mühlhausen, verstorben am 29. September 2023 in Unstruttal
- **Pfarrerinnen Johanna Oberthür**, geboren am 31. Mai 1963 in Jena, zuletzt in Mellingen, verstorben am 1. Oktober 2023 in Mellingen
- **Pfarrerinnen i. R. Christel Martin**, geboren am 12. November 1940 in Magdeburg, zuletzt in Hettstedt, verstorben am 2. Oktober 2023 in Berlin
- **Superintendent i. R. Christoph Lerm**, geboren am 25. November 1940 in Görlitz, zuletzt in Buttstädt, verstorben am 3. Oktober 2023 in Weimar



- **Pfarrerin i. R. Ruth Prüfer**, geboren am 8. Mai 1935 in Rositz, zuletzt in Bad Salzungen, verstorben am 13. Oktober 2023 in Bad Salzungen
- **Pfarrer i. R. Harald Schmidt**, geboren am 18. Dezember 1934 in Nordhausen, zuletzt in Drackengstedt, verstorben am 17. Oktober 2023 in Oschersleben (Bode)
- **Pfarrer i. R. Rudolf Krause**, geboren am 15. September 1931 in Hochkirch, zuletzt in Eisleben, verstorben am 11. November 2023 in Quedlinburg
- **Pfarrer Björn Teichert**, geboren am 14. Oktober 1969 in Wede, zuletzt in Barby, verstorben am 15. Oktober 2023 in Barby
- **Senior i. R. Jürgen Reuter**, geboren am 18. Juni 1931 in Halle/Saale, zuletzt Senior im reformierten Kirchenkreis Halle, verstorben am 19. November 2023
- **Superintendentin Silke Sauer**, geboren am 17. Januar 1970 in Weimar, zuletzt Superintendentin im Kirchenkreis Henneberger Land, verstorben am 24. November 2023 in Steinbach-Hallenberg

*Leben wir, so leben wir dem Herrn; sterben wir,  
so sterben wir dem Herrn.  
Darum: wir leben oder sterben,  
so sind wir des Herrn.  
Römer 14,8*

Erfurt, den 13. Dezember 2023  
(4002)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Michael Lehmann  
Oberkirchenrat

*Im Kirchenjahr 2022/2023 wurden heimgerufen:*



Pfarrerinnen/Pastorinnen/Pfarrer/Kirchenbeamte:

- **Pfarrer i. R. Hans-Joachim Schwennicke**, geboren am 3. November 1928 in Halle (Saale), zuletzt in Suhl, verstorben am 21. November 2022 in Suhl
- **Superintendent i. R. Hans-Joachim Rugge**, geboren am 22. Juli 1930 in Bad Freienwalde (Oder), zuletzt in Beetendorf, verstorben am 25. November 2022 in Söhlde
- **Pfarrer i. R. Karl-Peter Hillger**, geboren am 10. August 1934 in Halle (Saale), zuletzt in Zella-Mehlis, verstorben am 8. Dezember 2022 in Zella-Mehlis
- **Pfarrer i. R. Oskar Kruppke**, geboren am 27. September 1928 in Pessin, zuletzt in Bleicherode II, verstorben am 8. Dezember 2022 in Bernau bei Berlin
- **Pfarrerin i. R. Christel Marcinkowski**, geboren am 18. September 1936 in Wernigerode, zuletzt in der Kirchengemeinde Hornhausen, verstorben am 10. Dezember 2022 in Oschersleben
- **Pfarrer i. R. Klaus Mohr**, geboren am 20. Mai 1936 in Stendal, zuletzt in der Luthergemeinde Stendal, verstorben am 16. Dezember 2022 in Hansestadt Seehausen (Altmark)
- **Landesbischof i. R. Dr. D. D. Werner Leich**, geboren am 31. Januar 1927 in Mühlhausen, zuletzt Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, verstorben am 17. Dezember 2022 in Gotha
- **Kirchenrätin i. R. Konstanze Förster**, geboren am 25. September 1947 in Weimar, zuletzt stellvertretende Amtsleiterin im Kreiskirchenamt Gotha, verstorben am 19. Dezember 2023 in Halle (Saale)
- **Pfarrer i. R. Werner Kieschnick**, geboren am 9. September 1925 in Leipzig, zuletzt in der reformierten Gemeinde Magdeburg, verstorben am 20. Dezember 2022
- **Pfarrer i. R. Bernhard Jäger**, geboren am 6. Juni 1935 in Ruhla, zuletzt Oberpfarrer in der Superintendentur Arnstadt, verstorben am 22. Dezember 2022 in Arnstadt
- **Pastorin i. R. Lotte Döll**, geboren am 26. April 1939 in Lauscha, zuletzt in Wechmar, verstorben am 31. Dezember 2022
- **Pfarrer i. R. Wolfgang Lory**, geboren am 17. September 1933 in Meiningen, zuletzt in Ponitz, verstorben am 6. Januar 2023 in Oberaudorf
- **Konsistorialamtsrat i. R. Friedrich Müggenburg**, geboren am 12. August 1944 in Greifswald, zuletzt im Konsistorium Magdeburg, verstorben am 7. Januar 2023
- **Pfarrer i. R. Friedhelm Kalkbrenner**, geboren am 31. März 1933 in Breslau, zuletzt in Ruhla, verstorben am 10. Januar 2023 in Eisenach
- **Pfarrer i. R. Hans Christian Brüger**, geboren am 2. Januar 1936 in Hainichen, Saale-Holzland-Kreis, zuletzt in Langenorla, verstorben am 25. Januar 2023 in Schwäbisch Hall
- **Kirchenrat i. R. Christian Trappe**, geboren am 26. Mai 1942 in Weimar, zuletzt Leiter des Gemeindedienstes der Evangelischen Kirche in Thüringen, verstorben am 9. Februar 2023 in Eisenach
- **Konsistorialamtsrat i. R. Gerhard Oehm**, geboren am 22. März 1926 in Burg, zuletzt im Evangelischen Konsistorium der Kirchenprovinz Sachsen, verstorben am 10. Januar 2023 in Burg
- **Pfarrer i. R. Rolf Kindler**, geboren am 4. Mai 1935 in Gotha, zuletzt in Wasungen, verstorben am 27. Januar 2023 in Schmalkalden
- **Pfarrerin i. R. Brigitte Stanke**, geboren am 4. Dezember 1940 in Meißen, zuletzt in Schlöben, verstorben am 27. Februar 2023 in Jena
- **Pfarrer i. R. Karl-Heinrich Schroedter**, geboren am 15. August 1928 in Battaune, zuletzt in Stendal, verstorben am 27. Februar 2023 in Hansestadt Stendal
- **Pfarrer i. R. Friedrich Fahlberg**, geboren am 16. April 1935 in Merseburg, zuletzt in Wippa, verstorben am 2. März 2023 in Hann. Münden
- **Pfarrer i. R. Michael Müller**, geboren am 20. Januar 1948 in Troistedt, zuletzt in Köppelsdorf, verstorben am 4. März 2023 in Leipzig
- **Superintendent i. R. Eckhardt Hoffmann**, geboren am 30. September 1934 in Mihla, zuletzt in Gotha, verstorben am 7. März 2023 in Gotha
- **Pfarrer i. R. Christoph Blaschke**, geboren am 26. Juni 1952 in Halle/Saale, zuletzt in Eigenrieden/Dörna, verstorben am 9. März 2023 in Mühlhausen
- **Pfarrer i. R. Prof. Dr. Reimund Blühm**, geboren am 12. Juli 1929 in Nordhausen, zuletzt Dozent Praktische Theologie an der Kirchlichen Hochschule Naumburg, verstorben am 9. März 2023 in Bielefeld
- **Pfarrer i. R. Götz Boshamer**, geboren am 9. August 1933 in Bienstädt, zuletzt in Loburg, verstorben am 12. März 2023 in Coswig
- **Pfarrer i. R. Volker Gundelach**, geboren am 19. Juni 1942 in Gehlberg, zuletzt in Steinsdorf, verstorben am 24. März 2023 in Naila
- **Rektor i. R. Christian Müller**, geboren am 15. Juni 1941 in Mühlhausen, zuletzt Rektor Diakonissenhausstiftung Eisenach, verstorben am 28. März 2023 in Göttingen

- **Pfarrer i. R. Heinrich Michaelis**, geboren am 18. April 1932 in Kreuzburg (Oberschlesien), zuletzt in Kahla, verstorben am 6. April 2023 in Neustadt an der Orla
- **Pfarrer i. R. Heinz Lenski**, geboren am 3. März 1930 in Jakobskirch, zuletzt in Ichtershausen, verstorben am 11. April 2023 in Sömmerda
- **Pfarrer i. R. Friedrich Böhler**, geboren am 8. November 1939 in Leipzig, zuletzt in Neidhartshausen, verstorben am 26. April 2023 in Berlin
- **Pfarrer i. R. Dr. Bernhard Kummer**, geboren am 26. Dezember 1932 in Schmiedefeld, zuletzt in Weida, verstorben am 30. April 2023 in Harth-Pöllnitz
- **Pfarrer i. R. Rainer Schmidt**, geboren am 26. Juli 1947 in Gera, zuletzt teilweise Beauftragungen im Wartestand, verstorben am 6. Mai 2023 in Leipzig
- **Superintendent i. R. Christoph Lerchner**, geboren am 26. Februar 1934 in Chemnitz, zuletzt in Hesserode bei Nordhausen, verstorben am 11. Mai 2023 in Nordhausen
- **Pfarrer i. R. Gunther Steube**, geboren am 11. Juli 1944 in Eisenach, zuletzt in Oberellen, verstorben am 17. Mai 2023
- **Pfarrer i. R. Erhard Voigt**, geboren am 9. April 1926 in Erfurt, zuletzt in Erfurt, verstorben am 5. Mai 2023 in Wertheim
- **Pfarrer i. R. Rufried Mauer**, geboren am 31. Januar 1928 in Berlin, zuletzt in Letzlingen, verstorben am 24. Mai 2023 in Burg
- **Pfarrer i. R. Günter Reichardt**, geboren am 6. Juli 1934 in Kirchohmfeld (jetzt Leinefelde-Worbis), zuletzt in Dingelstädt, verstorben am 7. Juni 2023 in Leinefelde-Worbis
- **Kirchenrat i. R. Johannes Dreißig**, geboren am 13. September 1931 in Werdau, zuletzt Rektor Sophienhaus Weimar, verstorben am 30. Juni 2023 in Weimar
- **Pfarrer i. R. Friedrich-Georg Tröger**, geboren am 27. April 1936 in Kiel, zuletzt in Wünschendorf/Elster, verstorben am 14. Juli 2023
- **Pfarrer i. R. Karl Braun**, geboren am 4. März 1935 in Thale, zuletzt in Hordorf (Oschersleben), verstorben am 14. Juli 2023 in Bernburg (Sale)
- **Superintendent i. R. Hans Kühn**, geboren am 25. Februar 1933 in Chemnitz, zuletzt im Kirchenkreis Merseburg, verstorben am 23. Juli 2023 in Eckstedt
- **Pfarrer i. R. Frank Krause**, geboren am 28. August 1960 in Bad Langensalza, zuletzt in Ebeleben, verstorben am 27. Juli 2023 in Löhne
- **Pfarrer i. R. Gerhard Löffler**, geboren am 19. August 1951 in Weißenfeld, zuletzt in Roßleben, verstorben am 31. Juli 2023 in Weißenfels
- **Pfarrer Ronald Kleinert**, geboren am 28. Mai 1964 in Bergwitz, zuletzt in Gräfenhainichen, verstorben am 3. August 2023
- **Pfarrer i. R. Mathias Barniske**, geboren am 10. Juni 1948 in Lutherstadt Wittenberg, zuletzt im Kirchenkreis Elbe-Fläming, verstorben am 4. August 2023 in Hansestadt Stendal
- **Pfarrer i. R. Dietrich Hüllmann**, geboren am 20. Mai 1933 in Wittstock, zuletzt in St. Ambrosius Magdeburg, verstorben am 5. August 2023 in Magdeburg
- **Pfarrer i. R. Siegfried Kiethe**, geboren am 13. März 1940 in Ober-Hartmannsdorf, zuletzt in Weimar, verstorben am 28. August 2023 in Weimar
- **Pfarrer i. R. Egon Rittweger**, geboren am 28. September 1933 in Jena, zuletzt in Weimar, verstorben am 18. August 2023 in Weimar
- **Pfarrer i. R. Dietrich Rödiger**, geboren am 13. Juli 1931 in Berlin-Charlottenburg, zuletzt in Sömmerda, verstorben am 6. September 2023 in Weimar
- **Pfarrer i. R. Hermann Günther**, geboren am 25. September 1940 in Meiningen, zuletzt in Königsee, verstorben am 24. September 2023 in Saalfeld
- **Pfarrer i. R. Dorothea Reiß**, geboren am 23. November 1961 in Bielefeld, zuletzt im Kirchenkreis Mühlhausen, verstorben am 29. September 2023 in Unstruttal
- **Pfarrer i. R. Johanna Oberthür**, geboren am 31. Mai 1963 in Jena, zuletzt in Mellingen, verstorben am 1. Oktober 2023 in Mellingen
- **Pfarrer i. R. Christel Martin**, geboren am 12. November 1940 in Magdeburg, zuletzt in Hettstedt, verstorben am 2. Oktober 2023 in Berlin
- **Superintendent i. R. Christoph Lerm**, geboren am 25. November 1940 in Görlitz, zuletzt in Buttstädt, verstorben am 3. Oktober 2023 in Weimar
- **Pfarrer i. R. Ruth Prüfer**, geboren am 8. Mai 1935 in Rositz, zuletzt in Bad Salzungen, verstorben am 13. Oktober 2023 in Bad Salzungen
- **Pfarrer i. R. Harald Schmidt**, geboren am 18. Dezember 1934 in Nordhausen, zuletzt in Drackenstein, verstorben am 17. Oktober 2023 in Oschersleben (Bode)
- **Pfarrer i. R. Rudolf Krause**, geboren am 15. September 1931 in Hochkirch, zuletzt in Eisleben, verstorben am 11. November 2023 in Quedlinburg
- **Pfarrer Björn Teichert**, geboren am 14. Oktober 1969 in Wede, zuletzt in Barby, verstorben am 15. Oktober 2023 in Barby
- **Senior i. R. Jürgen Reuter**, geboren am 18. Juni 1931, zuletzt Senior im reformierten Kirchenkreis Halle, verstorben am 19. November 2023
- **Superintendentin Silke Sauer**, geboren am 17. Januar 1970 in Weimar, zuletzt Superintendentin im Kirchenkreis Henneberger Land, verstorben am 24. November 2023 in Steinbach-Hallenberg

*„Die Gnade sei mit allen,  
die lieb haben unsern Herrn Jesus Christus,  
in Unvergänglichkeit.“  
Epheser 6,24*

---

## C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

---

### *Bewerbungsberechtigung:*

Bewerbungsberechtigt sind Pfarrer\*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog\*innen (m/w/d) im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder der Evangelischen Landeskirche Anhalts, denen die Anstellungsfähigkeit gemäß § 16 Pfarrdienstgesetz.EKD zuerkannt wurde, nach Maßgabe der jeweiligen berufsspezifischen Schwerpunktsetzung, der dafür notwendigen Ausbildungsvoraussetzungen und der fachlichen Eignung (PfStG § 4 Abs. 1). Näheres ist der jeweiligen Stellenausschreibung zu entnehmen.

Bewerbungen von Pfarrer\*innen bzw. ordinierten Gemeindepädagog\*innen der EKM, die noch nicht fünf Jahre Inhaber bzw. Inhaberin einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden (PfStG § 4 Abs. 3). Pfarrer\*innen der Evangelischen Landeskirche Anhalts, die noch nicht fünf Jahre Inhaber bzw. Inhaberin einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung ihrer Landeskirche nachzuweisen.

### *Bewerbungsunterlagen:*

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung einer Begründung/Motivation (mit eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten im Dienst) und eines tabellari-

schen Lebenslaufes, ggf. ergänzt mit Zertifikaten von stellenrelevanten Fort- und Weiterbildungen, einzureichen. Für Bewerber und Bewerberinnen der Evangelischen Landeskirche Anhalts ist zugleich mit der Bewerbung das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Landeskirchenamt zu erklären.

*Bewerbungsfrist und Bewerbungsweg:*

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt der EKM, Personaldezernat, Referat P3, Kirchenrätin Bettina Mühlig, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, zu richten.

Für den fristgerechten Eingang ist der Eingangsstempel im Landeskirchenamt entscheidend (nicht der Poststempel)!

*Pfarrstellen in der Landeskirche Anhalts und andere Stellen:*

Pfarrer\*innen (m/w/d) der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland können sich aufgrund der Vereinbarung zum gemeinsamen Bewerbungsraum auch auf freie Stellen in der Landeskirche Anhalts bewerben. Hinweise auf Stellenausschreibungen finden Sie unter <https://www.landeskirche-anhalts.de/stellen>.

Stellen für Mitarbeitende im Verkündigungsdienst werden in EKM-intern und auf der Website der EKM ausgeschrieben (<https://www.ekmd.de/service/stellenangebote>).

*Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:*

**I. Gemeindepfarrstellen**

1. Pfarrstelle Bad Tennstedt
2. Pfarrstelle Blankenberg-Gefell
3. Pfarrstelle Magdala
4. Pfarrstelle Queienfeld
5. Pfarrstelle Schönewalde
6. Regional-Pfarrstelle Sonneborn im Teampfarramt (Region Nesselal-Hainich)

**II. Kreispfarrstellen**

1. Kreispfarrstelle für Klinikseelsorge im Kirchenkreis Meiningen
2. Kreispfarrstelle für Krankenhausseelsorge am Harzklinikum im Kirchenkreis Halberstadt

**III. Superintendentenstellen**

---

**IV. landeskirchliche Stellen**

1. landeskirchliche Pfarrstelle einer Studienleiterin/eines Studienleiters für die Fortbildung zum Einstieg in den Beruf (FoEBe)

**Zu I. 1.:**

**Pfarrstelle Bad Tennstedt**

Sprengel: Erfurt

Kirchenkreis: Mühlhausen

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstätten: 8

Gemeindeglieder: 1 134 (Stand: 2023)

Dienstszitz: Bad Tennstedt

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und

Pfarrer (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

*Allgemeines und Infrastruktur:*

Bad Tennstedt ist eine Kurstadt mit Geschichte und Sitz der Verwaltungsgemeinschaft. Die Landeshaupt Erfurt ist in ca. 30 Minuten mit dem Auto zu erreichen. Kindergarten, Grund- und Regelschule, Zahn- und Arztpraxis sowie eine Rehabilitationsklinik befinden sich in Bad Tennstedt.

Der Pfarrbereich ist in zwei Kirchspielen zusammengefasst, zu denen neben Bad Tennstedt die Kirchengemeinden Ballhausen, Kutzleben, Lützensömmern, Haussömmern, Hornsömmern, Mittelsömmern und Bruchstedt gehören.

Alle Orte sind von ländlichen Traditionen geprägt.

Die Gebäude und Kirchen sind größtenteils in einem guten baulichen Zustand.

*Dienstwohnung:*

Die renovierte Pfarrdienstwohnung befindet sich im Obergeschoss des grundsanierten Pfarrhauses in Bad Tennstedt. Die Wohnung umfasst ca. 130 m<sup>2</sup> und hat sechs Zimmer, eine Küche, ein Bad und einen Flur.

*Gemeindeleben:*

Der Pfarrbereich gehört zur Region Bad Langensalza und zum anerkannten Erprobungsraum des Kirchenkreises.

Alle Hauptamtlichen arbeiten in einem Regionalteam mit den Mitarbeitenden des Erprobungsraums zusammen. Diese Planungs- und Leitungsgruppe weiß sich verantwortlich für geistliches Gemeindegewachstum, für das Vernetzen der einzelnen Kirchengemeinden und das Zusammenwachsen der Kirchengemeinden in der Region. Darüber hinaus gehört zu diesem Regionalteam eine Kirchbaureferentin, die sich um die Gebäude und Kirchen kümmert. Die Zusammenarbeit zwischen den Hauptamtlichen (zwei Pfarrerinnen, zwei Gemeindepädagoginnen und die Mitarbeitenden des Erprobungsraums) und Ehrenamtlichen ist ein wichtiger Schwerpunkt des regionalen Konzeptes.

Engagierte Gemeindeglieder bemühen sich um ein lebendiges Gemeindeleben mit einer kleinen Aktionsgruppe für Fairen Handel, mit dem Chor der Monday-Singers und mit einer Zusammenarbeit mit dem Stadtblasorchester Bad Tennstedt. Zu einem festen Bestandteil ist das Regionalprojekt „Bibelteilen“ geworden. Sehr verlässlich ist ein ehrenamtlicher Organist im Einsatz in den Gemeinden und ein Hausmeister angestellt.

*Erwartungen:*

Wir wünschen uns eine/n Pfarrer\*in, die/der an der Weiterentwicklung des regionalen Konzeptes interessiert ist und sich mit auf den Weg nach neuen Gestaltungsformen gemeindlichen Lebens im ländlichen Raum macht und dabei Wert legt auf:

- Teamarbeit,
- Vernetzung,
- Seelsorge und Beziehungsarbeit,
- Begleitung von Ehrenamtlichen,
- geistliche Impulse,
- Orientierung an neuen sinnvollen Gemeindeaufbaumodellen.

*Amtshandlungen:*

	2020	2021	2022
Taufen	3	4	6
Konfirmationen	5	---	5
Trauungen	---	1	2
Bestattungen	19	19	20

*Weitere Auskünfte erteilt:*

- Superintendent Christian Beuchel, Bei der Marienkirche 9, 99974 Mühlhausen, Tel.: 03601/812901, E-Mail: [kirchenkreis.muehlhausen@ekmd.de](mailto:kirchenkreis.muehlhausen@ekmd.de)

**Zu I. 2.:****Pfarrstelle Blankenberg-Gefell**

Sprengel: Erfurt

Kirchenkreis: Schleiz

Stellenumfang: 100 Prozent (in Verbindung mit einer Beauftragung im Umfang von 50 Prozent)

Predigtstellen: 11

Gemeindeglieder: 2 256

Dienstszitz: Gefell

Dienstwohnung: an beiden Standorten vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer\*innen (m/w/d)

sowie ordinierte Gemeindepädagog\*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

*Arbeiten in einer der schönsten Gegenden mitten in Deutschland.*

Blankenberg und Gefell mit den dazu gehörenden Gemeinden Pottiga, Frössen/Birkenhügel, Hirschberg, Sparnberg, Ullersreuth/Göritz, Blintendorf, Langrün, Künsdorf und Seubendorf liegen in malerisch schöner Landschaft in unmittelbarer Nähe der Saale, nahe der größten Talsperre Deutschlands – der Bleiloch-Talsperre.

Drei Freistaaten grenzen hier aneinander und sind Teile des Vogtlandes-Bayern, Sachsen und Thüringen. Bis 1989 im Grenzland gelegen, sind die alten Verbindungen nun wieder zum Leben erweckt worden. Wer Ruhe, Natur und Wandern in abwechslungsreicher Umgebung oder Wassersport liebt, findet hier alles, was er sucht. Thüringer Schiefergebirge, Fränkische Schweiz, Plothener Teichgebiet, Wurzbacher Skigebiet oder der Ochsenkopf.

Eine gute Infrastruktur mit der B 90 und B 2 ermöglichen eine schnelle Anbindung an die A 9 in Richtung München und Berlin, sowie die A 72 in Richtung Dresden.

Kulturell sind wir insbesondere an das musikalische Leben des vogtländischen Musikwinkels unter anderem mit den Festspielen in Stelzen bei Reuth, mit den vielen Musikevents in Bad Elster und den umliegenden Kulturstandorten u. a. Hof, Plauen und Gera angebunden.

In unserem Pfarrbereich gibt es mehrere Kindertagesstätten, eine Grundschule und eine Realschule. Gymnasien und eine evangelische Montessori-Schule können in den benachbarten Städten Bad Lobenstein und Schleiz besucht werden. Weiterhin sind Praktische Ärzte, Zahnärzte sowie Supermärkte und inhabergeführte Geschäfte, wie Bäckereien und Fleischereien in unseren Orten zu finden. Des Weiteren ermöglichen gute Verkehrsverbindungen Einkaufsmöglichkeiten in Schleiz, Bad Lobenstein, Hof, Naila und Plauen.

*Pfarrhaus/Dienstszitz/Kirchen/Gemeinderäume:*

Die neu zu besetzende Pfarrstelle umfasst 11 Predigtstellen. Dienstszitz soll Gefell sein, wobei als Wohnszitz die Pfarrwohnungen in Blankenberg oder Gefell zur Wahl stehen. Beide Pfarrhäuser befinden sich direkt neben der Kirche und beherbergen neben Amtszimmer, Büro und Archiv auch jeweils eine große Pfarrwohnung. Idyllische Gärten in absolut ruhiger Umgebung laden zur Erholung ein.

Die Gemeinden sind größtenteils noch sehr volksgläubig geprägt. Viele Ehrenamtliche sind in das Gemeindeleben über die Arbeit in den Gemeindegremien, Chören, Kindergottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen eingebunden. Sie kümmern sich zudem um kirchliche Gebäude und Friedhöfe. Eine äußerst aktive Gemeindegremienleiterin bewältigt einen Großteil der Verwaltungsarbeit und ist aktiv in der Vorbereitung und Durchführung kirchlicher Initiativen beteiligt bzw. initiiert diese. Neben den überwiegend gut sanierten Kirchen des Kirchspiels verfügt Blankenberg über ein neues Gemeindezentrum und Gefell über moderne und sanierte Gemeinderäume im Gemeindehaus, welche vielfältige Möglichkeiten für die jeweiligen Gruppen und Kreise eröffnen.

*Gemeindeleben:*

Die Kirchengemeinde Blankenberg-Gefell liegt zwar am Rande der EKM, aber mitten in Deutschland und in der Mitte Europas. Eine gute Nachbarschaft wird zu den unmittelbar angrenzenden sächsischen und bayerischen Landeskirchen gepflegt. Gemeinsame Aktivitäten über das Chorleben, der Posaunenchor oder der Predigtstunden sind Teil der Landesgrenzen übergreifenden guten Nachbarschaft.

Die vielfältigen Dienste in den Gemeinden werden im Team, zusammen mit einem hauptamtlichen Kantor, einer hauptamtlichen Gemeindepädagogin, der Gemeindegremienleiterin, ehrenamtlichen Organisten, Chorleitern und natürlich mit den Gemeindegremienräten bzw. Ortsbeiräten bewältigt. Dabei sind die Kirchengemeinden des ehemaligen Kirchspiels Blankenberg, mit Ausnahme von Ullersreuth, zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Die Kirchengemeinden des Kirchspiels Gefell haben noch eigenständige Gemeindegremienräte.

In jeder Gemeinde gibt es einen Besuchsdienst, der sich um Geburtstagsbesuche kümmert. Es lebt ein Andachtsprojekt, welches sehr viel Freude und Zeit zur Besinnung bietet und abwechselnd monatlich einmal in den Einzelgemeinden zur Abendandacht einlädt.

Drei Posaunenchor und zwei Kirchenchor pflegen Kirchenmusik in Gemeinschaft und gestalten viele Gottesdienste. Konzerte in verschiedener Form sind Tradition. Kirchenmusik ist ein Teil des regionalen Lebens und der Verkündigung, die hervorragend durch unseren Kantor gestaltet wird.

Der Konfirmandenunterricht findet jeweils für die 7. und 8. Klassen zentral im Gemeindezentrum Blankenberg und im Gemeindehaus Gefell statt. Für die Schulkinder der Klassen 1 bis 6 bietet unsere Gemeindepädagogin Christenlehre an. Diese findet in den Orten Blankenberg, Gefell und Seubendorf zentral für unser Kirchspiel statt.

Weitere Höhepunkte in der Arbeit mit Kindern sind Kindergottesdienste, Kinderweltgebetstag, Familiengottesdienste, Martinsumzüge in Blankenberg, Gefell und Hirschberg sowie Krippenspiele an verschiedenen Orten. In Blankenberg findet zudem das Sternsingen am 6. Januar statt.

Es gibt drei Seniorenkreise und Bibelkreise. In Gefell findet Anfang des Jahres immer die Allianz-Gebetswoche mit der Evangelisch-Freikirchlichen-Gemeinde statt. Eine weitere Besonderheit ist die Hirschberger St. Katharinenkirche als Her(r)bergskirche. Hier können Radfahrer und Wanderer in den Sommermonaten in der Kirche übernachten.

Mit dem Michaelisstift in Gefell, nunmehr Teil der Diakoniestiftung Weimar-Bad Lobenstein, wurde eine über 150-jährige diakonische Tradition und ein gutes Zusammensein begründet.

*Amtshandlungen:*

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Taufen	130	29	26	7	14	13
Konfirmationen	10	14	16	15	27	29
Trauungen	8	8	6	---	2	3
Bestattungen	44	39	26	28	43	20
Wiederaufnahmen	2	1	4	1	1	---

*Was wir uns wünschen:*

Der Pfarrbereich Blankenberg-Gefell freut sich auf eine/n Pfarrer\*in oder ein Pfarrerehepaar, für die/den der Gottesdienst im Mittelpunkt steht. Offen sind wir für neue Formen und Ideen, die unsere Gottesdienste und das Gemeindeleben bereichern. Als wichtige Aufgabe sehen wir die Arbeit mit den Jugendlichen. Ein weiteres Anliegen ist uns Seelsorge und missionarische Arbeit sowie ein gutes Miteinander mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und Gemeindegliedern. Teamfähigkeit und Kontaktfreudigkeit wären hilfreich und wünschenswert bei den vielfältigen Aufgaben im Pfarrbereich, bei der wir als Ehrenamtliche mit besten Kräften unterstützen. Wir wünschen

uns eine/n Pfarrer\*in (oder Pfarrerehepaar), welche auf Christen und Bürger\*innen in unseren Orten zugeht und mit neuen Ideen das Gemeindeleben noch aktiver und attraktiver gestaltet.

**Wir freuen uns auf Sie und sind gespannt auf Ihre Bewerbung!**

*Weitere Auskünfte erteilen:*

- Superintendentin Heidrun Killinger-Schlecht, Tel.: 03663/404515, Mobil: 0160/8432049, E-Mail: kirchenkreis.schleiz@ekmd.de, heidrun.killinger-schlecht@ekmd.de
- Kantor Stefan Feig, Tel.: 036649/80073, E-Mail: stefan.feig@ekmd.de
- Gemeindeglied Chanice Hofmann, Tel.: 036649/82259, E-Mail: chanice.haschke@ekmd.de
- www.kirchenkreis-schleiz.de

**Zu I. 3.:**

**Pfarrstelle Magdala**

Sprengel: Erfurt  
 Kirchenkreis: Jena  
 Stellenumfang: 100 Prozent  
 Predigtstätten: 13  
 Gemeindeglieder: ca. 970  
 Dienstsitz: Magdala  
 Dienstwohnung: vorhanden  
 Dienstbeginn: baldmöglichst  
 bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer\*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog\*innen (m/w/d)  
 Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Nicht nur im Heiligen Land, sondern auch mitten in Thüringen gelegen, sucht Magdala eine neue Pfarrperson, die sich auf ein Leben in ländlicher Region mit malerischen Dörfern und Kirchen zwischen den zwei bedeutenden Kulturstädten Weimar und Jena freuen kann. Beide Städte sind von Magdala aus innerhalb von 15 Minuten gut mit dem PKW zu erreichen und bieten zahlreiche Möglichkeiten für Veranstaltungen mit Kunst, Theater und Kultur. Der Kirchengemeindeverband Magdala gehört zur Region West im Kirchenkreis Jena.

Die Universitätsstadt Jena bietet Familien eine große Vielfalt an Kita- und Schulformen. Auch im ca. 2 000-Einwohner-Ort Magdala selbst gibt es Kindergarten, Grund- und Regelschule. Schulen und Kindergärten sind auch in den zum Kirchengemeindeverband gehörenden Orten Bucha und Milda vorhanden. Der Dienstsitz ist Magdala. Im neben der Kirche gelegenen Pfarrhaus befinden sich im Erdgeschoss die Gemeinderäume und im Obergeschoss die separate geräumige 140 m<sup>2</sup> große Dienstwohnung mit großem Küchenbalkon, Holz- und Parkettböden in allen Räumen. Dazu erfreut ein Pfarrgarten mit Obstwiese. Weitere Räume für Gemeindeglieder sind in verschiedenen Orten vorhanden.

Zu den Aufgaben der neuen Pfarrperson gehören neben den bekannten Aufgaben wie dem Predigtamt oder dem Konfirmandenunterricht die Begleitung von Veranstaltungen und Ideen der 14 Orte, die zum Kirchengemeindeverband Magdala gehören. In jedem Ort leben Menschen, die sich engagiert und motiviert für die Zukunft der Kirche vor Ort einbringen, Aufgaben eigenständig übernehmen und von einem jungen, konstruktiven Gemeindegliederrat im vertrauensvollen Leitungsklima unterstützt werden. Die Verwaltung der Kirchengemeinden erfolgt fast ausschließlich durch Ehrenamtliche und eine Gemeindegliederssekretärin. Unterstützt wird die neue Pfarrperson durch eine Gemeindepädagogin mit dreiviertel Stellenumfang, die sich um die Angebote der Arbeit mit Kindern, Familien und Jugendlichen kümmert.

Innerhalb der zur Region West gehörenden drei Kirchengemeindeverbände starten derzeit Prozesse zur intensiveren Zusammenarbeit, die wir gern gemeinsam mit einer neuen Pfarrperson gestalten möchten.

Wer Lust auf Landleben in einer Gemeinde engagierter Menschen hat, wird herzlich gebeten, sich zu bewerben.

*Weitere Auskünfte erteilen:*

- André Starke, Vorsitzender des Gemeindegliederrates, Tel.: 0173/2770043, E-Mail: astarke97@gmail.com
- Superintendenten Sebastian Neuß, Tel.: 0176/64120564, E-Mail: sebastian.neuss@ekmd.de

**Zu I. 4.:**

**Pfarrstelle Queienfeld**

Sprengel: Erfurt  
 Kirchenkreis: Meiningen  
 Stellenumfang: 50 Prozent  
 Predigtstätten: 3  
 Gemeindeglieder: 813  
 Dienstsitz: Queienfeld  
 Dienstwohnung: nicht vorhanden  
 Dienstbeginn: baldmöglichst  
 bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer\*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog\*innen (m/w/d)  
 Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Der Pfarrbereich Queienfeld besteht aus den Kirchengemeinden Queienfeld, Behrungen, Westenfeld sowie den 59 evangelischen Christen aus dem katholisch geprägten Ort Wolfmannshausen, die in die Kirchengemeinde Queienfeld eingepfarrt sind. Queienfeld und Behrungen gehören zur Kommune Grabfeld, Westenfeld gehört zur Stadt Römhild. Bei einem Evangelischen-Anteil von ca. 50 bis 60 Prozent der Bevölkerung spielt die Kirche in allen Orten eine wichtige Rolle im dörflichen Leben.

*Mitarbeitende:*

In allen drei Kirchengemeinden gehören engagierte Gemeindegliederräte zum Leitungsteam.

Eine Gemeindepädagogin übernimmt mit einem Stellenanteil von 30 Prozent Aufgaben im Bereich der Arbeit mit Kindern, Familien und Senioren sowie in der Gestaltung von Familiengottesdiensten. Organisten und ehrenamtliche Küster sind in allen Kirchen des Pfarrbereichs tätig.

Chöre bereichern das Gemeindeleben, im Pfarrbereich spielt die Zusammenarbeit in der Ökumene eine große Rolle.

Die Gottesdienste werden in den drei Kirchen des Pfarrbereichs in der Regel vierzehntägig gefeiert.

*Wir freuen uns auf eine/einen Pfarrer\*in, die/der:*

- gern auf dem Lande und mit den Menschen in den Gemeinden lebt,
- in der Seelsorge auf alle Generationen zugeht,
- gern mit den GKR, den haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden zusammenarbeitet,
- die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Senioren schätzt, auf Menschen zugeht und Ideen entwickelt, Gottes Wort zeitgemäß und ansprechend weiterzugeben,
- offen ist für digitale Arbeitsformen.

*Leben und Umfeld:*

Die Dörfer mit gut erhaltenen Kirchen aus dem 17. und 18. Jahrhundert liegen im landschaftlich schönen und kulturell reizvollen Südthüringer Grabfeld. Die Kultur- und Theaterstadt Meiningen mit allen Schulformen (auch Ev. Gymnasium)

und Krankenhaus liegt nur 20 Autominuten entfernt. Kommunale Kindertagesstätten sind in Queienfeld und Behrungen, eine von der katholischen Kirche getragene Kindertagesstätte ist in Wolfmannshausen. Die Grundschule für die Region befindet sich in Behrungen, die Gemeinschaftsschule in Bibra. In allen Orten des Pfarrbereiches gibt es neben der Kirche (in Westenfeld und Behrungen in früheren Pfarrhäusern) Räume, in denen sich die Gemeinde versammeln kann.

Der Pfarrsitz mit Büro, Archivraum, Küche, Gemeinderaum und Toilette befindet in Queienfeld.

Die/Der künftige Pfarrstelleninhaber\*in hat die Freiheit sich eine Wohnung in einem Ort ihrer/seiner Wahl im Pfarrbereich oder der näheren Umgebung zu suchen. Die Gemeindekirchenräte und der Kirchenkreis unterstützen gerne bei der Suche.

Queienfeld verfügt über eine gute verkehrstechnische Anbindung u. a. über die A 71 (die BAB-Auffahrt Rentwertshausen ist 1 km entfernt) und über die Bahnverbindung im Nachbarort (2 km).

Interessenten für die Pfarrstelle können sich zur Aufstockung des Dienstauftrages auf die ebenfalls ausgeschriebene 0,5 VbE Kreispfarrstelle für Klinikseelsorge am Klinikum Meiningen bewerben. Dieses wird von den Gemeindekirchenräten und dem Kirchenkreis ausdrücklich gewünscht.

Des Weiteren wird im Sommer 2024 eine 100 Prozent Pfarrstelle im Grabfeld vakant, so dass sich eine Kombination der Pfarrstellen für (Ehe-)Paare anbietet.

#### *Weitere Auskünfte erteilen:*

- Superintendentin Beate Marwede, Meiningen, Tel.: 03693/840923, E-Mail: kirchenkreis.meiningen@ekmd.de
- Vorsitzende des GKR Westenfeld, Andrea Brandt, Tel.: 036948/20089
- Vorsitzende des GKR Queienfeld, Christine Wöllner, Tel.: 036944/50247
- Vorsitzender des GKR Behrungen, Timo Henß, Tel.: 0176/23585339

#### **Zu I. 5.:**

##### **Pfarrstelle Schönewalde**

Sprenge: Magdeburg

Kirchenkreis: Bad Liebenwerda

Stellenumfang: 100 Prozent

Gemeindeglieder: 765

Dienstort: Schönewalde

Dienstwohnung: nicht vorhanden

Dienstbeginn: 1. Mai 2024

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer\*innen (m/w/d)

sowie ordinierte Gemeindepädagogen\*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Ihre Zukunft im malerischen Schönewalde

Möchten Sie in einer idyllischen, familienfreundlichen Pfarrstelle fernab des städtischen Trubels wirken? Wollen Sie gern mit engagierten Ehrenamtlichen zusammenarbeiten, den Glauben an Jesus teilen und die Vision einer Kirche der Zukunft erproben? Feiern Sie gern Gottesdienste wo Kirchen ihre Geschichte durch behutsame Restauration erzählen und Orgeln, in neuem Glanz, eine Bandbreite von klassischen bis modernen Klängen wiedergeben? Dann könnte Schönewalde Ihr neues Zuhause sein!

#### *Über Schönewalde:*

Schönewalde, ein ländlicher Pfarrbereich mit einem kleinen städtischen Zentrum, bietet alle Annehmlichkeiten des täglichen Lebens – von Bildungseinrichtungen bis hin zu medizinischer Versorgung. Das Evangelische Gemeindehaus mit

Saal, Gruppenräumen und dem Büro der Gemeindesekretärin (25 Prozent-Anstellung steigend) befindet sich hier. Die zum Bereich gehörenden Gemeinden Ahlsdorf, Arnsnesta, Bernsdorf, Brandis, Dubro, Grassau, Hohenkuhnsdorf, Jeßnigk, Schönewalde und Stolzenhain zeichnen sich durch aktive Sozialräume und starkes ehrenamtliches Engagement aus. Die Leitung übernimmt ein Team von 28 ehrenamtlichen Ältesten. In der Region gibt es sieben Lektor\*innen, zwei davon in Schönewalde, und einen großen Posaunenchor. Die übersichtliche Gemeindegröße ermöglicht es, jeden besonderen Anlass, sei es Konfirmationen (4 p. a.), Taufen (2), Beerdigungen (17) oder Trauungen (2), mit besonderer Aufmerksamkeit und Nähe zu feiern.

#### *Ihr zukünftiges Team:*

Freuen Sie sich auf ein junges, dynamisches Team von Hauptberuflichen in der Region. Mit flexiblen Strukturen bieten wir Ihnen viel Raum für Kreativität und Innovation. Unsere Konfirmanden- und Posaunenchorarbeit wird regional und von Fachkräften koordiniert. Eine Kantorin (50 %-Stelle) bildet Orgelschüler:innen aus, welche die Gottesdienste begleiten. Ein Gemeindepädagoge (70 %) ist in Herzberg tätig, und eine Vollzeit-Gemeindepädagogik-Stelle verantwortet schwerpunktmäßig den Religionsunterricht in der Region. Das solide Fundament unserer Arbeit bildet das effiziente Kreiskirchenamt, das auch Ihnen tatkräftig zur Seite stehen wird.

#### *Lage und Anbindung:*

Schönewalde liegt strategisch günstig zwischen Berlin, Dresden und Leipzig und bietet gute Verkehrsanbindungen. Ob mit dem Auto über die B 101 oder mit direkten Bahnverbindungen – Sie sind immer gut angebunden. Der Evangelische Kirchenkreis Bad Liebenwerda ist der östlichste Kirchenkreis der EKM. Als einziger Kirchenkreis gehört er zum Bundesland Brandenburg. Die Region, gelegen im malerischen Dreieck zwischen Dresden, Berlin, Leipzig und Wittenberg, strahlt einen einzigartigen Charme aus und bietet ein enormes Entwicklungspotential. Dies spiegelt sich in der leidenschaftlichen Hingabe und Heimatverbundenheit ihrer Bewohner wider.

#### *Zukunftsperspektiven:*

Zum 1. Januar 2025 wird der Pfarrbereich Schönewalde erweitert, was eine langfristige Stabilität gewährleistet. Der Kirchenkreis versucht neue Zukunftsperspektiven zu entwickeln und möchte insbesondere die Menschen unterstützen, die bereit sind Leitungsfunktion zu übernehmen oder neue Initiativen und Gruppen zu gründen. Diese Arbeit wird vom EKM-Erprobungsraum „Gründercoaching“ begleitet. Die Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich der Präsenz in den sozialen Medien, wurde neu ausgerichtet und ist nun optimal darauf ausgerichtet, Sie bestmöglich zu unterstützen und zu repräsentieren. Ein neuer aufblühender Arbeitszweig ist seit wenigen Jahren erfreut sich die Pfadfinderarbeit im Kirchenkreis wachsender Beliebtheit und stellt einen aufstrebenden Bereich dar. Die Zukunft beginnt jetzt, und es ist Ihre Gelegenheit, aktiv daran teilzuhaben. Interessenten, die ihre Fähigkeiten und Visionen einbringen möchten, sind herzlich eingeladen, sich zu bewerben. Selbstverständlich sind Sie auch willkommen, uns vor Ort zu besuchen und einen persönlichen Eindruck zu gewinnen.

#### *Weitere Auskünfte erteilt:*

- Superintendent Christof Enders, Markt 23, 04924 Bad Liebenwerda, Tel.: 035341/472583, Mobil: 01522/8642306, E-Mail: christof.enders@ekmd.de

**Zu I. 6.:****Regional-Pfarrstelle Sonneborn im Teampfarramt (Region Nesselal-Hainich)**

Sprengel: Erfurt

Kirchenkreis: Gotha

Stellenumfang: 100 Prozent

Gemeindeglieder: im unmittelbaren Seelsorgebereich des Regionalpfarramtes 932

Dienstszitz: Sonneborn

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer\*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog\*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

*Allgemeines und Infrastruktur:*

In der Region WEST des Kirchenkreises Gotha ist die Regionalpfarrstelle Sonneborn zu besetzen. Sie ist eine von drei Regionalpfarrstellen, die insgesamt 22 Ortschaften betreuen ([www.kirchenkreis-gotha.de/gemeinden/nessetal-hainich/](http://www.kirchenkreis-gotha.de/gemeinden/nessetal-hainich/)). Im Kirchenkreis Gotha bilden Pfarrer\*innen mit anderen Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst Regionalteams und verantworten die Belange kirchlichen Lebens gemeinsam. Das eröffnet Möglichkeiten für gabenorientiertes, gemeinsames Arbeiten in übergreifenden Zusammenhängen mit individuellen Schwerpunkten. Die Bereitschaft dazu wird vorausgesetzt und erwartet. In der Region „Nesselal-Hainich“ gibt es zwei weitere Regionalpfarrstellen. Zudem arbeiten der Pfarrer der Familienkomunität SILOAH, ein Regionalkantor und zwei gemeindepädagogische Mitarbeiter für den Familien- und Kinder- bzw. den Jugendbereich (jeweils 50 Prozent) im Regionalteam. Durch den Kirchenkreis wird eine gemeinsame 20-Stunden-Kraft für die Verwaltung in der Region finanziert. Sie unterstützt das gemeinsame Engagement des Verkündigungsdienstes. Zum Seelsorgebereich unmittelbar am Dienstszitz Sonneborn gehören die Kirchengemeinden Brüheim, Eberstädt, Friedrichswerth, Haina und Sonneborn, die sich durch ein reiches Vereinsleben auszeichnen. In welcher Weise ein/e künftige/r Stelleninhaber\*in in der Region eigene Schwerpunkte einbringen wird, regelt die dann zu erstellende Regionalkonzeption gemeinsam mit einer Dienstbeschreibung. Der Ansatz von Regionalpfarrstellen im Kirchenkreis Gotha folgt der Idee, dass das pastorale Arbeiten freudvoller und lastenfreier sein kann, wenn eigene Gaben und Fähigkeiten in einem größeren Raum zum Tragen kommen und spezialisierte Aufgaben, die mit eigener Motivation und Lust verbunden sind, wahrgenommen werden können. Die Region ist verbindliche Bezugsgröße für die Arbeit aller Mitarbeitenden, die jeweils spezifische Schwerpunkte haben und setzen. Die Regionalkonzeptionen, die die Aufgabenverteilung ausgleichend regeln, befinden sich in einem dynamischen Gesprächsprozess. Der Kirchenkreis legt Wert darauf, dass die Arbeit der Regionalteams supervisorisch begleitet wird.

*Was wir zu bieten haben:*

In den Dörfern des Zuständigkeitsbereiches arbeiten engagierte und motivierte Gemeindeglieder, die über viele Jahre mit hoher Selbständigkeit Baumaßnahmen und Verwaltung in eigene Hände genommen haben. Ihnen ist der Blick über den eigenen Kirchturm hinaus wichtig, sie schätzen den Zusammenhalt in der Region und gemeinsame Aktivitäten. Dabei sind sie offen und freuen sich über neue Impulse und Konzepte, weil die Anregungen durch die Personen im Pfarramt mit ihren Prägungen und Schwerpunkten in der Vergangenheit immer als wertvoll erlebt worden sind. Die Kirchengebäude befinden sich in gutem baulichem Zustand. Für das gemeindliche Leben stehen – auch durch gute Kooperationen mit den Kommunen – überall Räume zur Verfügung.

Sitz der Pfarrstelle ist Sonneborn, 12 km nordwestlich der Residenz- und Kreisstadt Gotha im Nesselal zu Füßen des Nationalparks Hainich gelegen.

In Sonneborn gibt es einen Fröbel-Kindergarten und eine Grundschule. Weiterführende Schulen sind im gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbaren Gotha zu finden. Dort gibt es zudem eine Evangelische Grund- und eine Evangelische Regelschule. Am Ort gibt es einen Supermarkt, zudem eine Arzt- und eine Zahnarztpraxis.

Kirche und Pfarrhaus liegen in ruhiger Lage am Ortsrand. Im Pfarrhaus befindet sich im Obergeschoss die umfassend sanierte, großzügige Pfarrwohnung mit 168 m<sup>2</sup> und sechs Zimmern (plus Küche, Bad, Gästetoilette) und einem Balkon. Im Erdgeschoss des Hauses sind Gemeinderäume und das Amtszimmer untergebracht. Das historische Haus ist saniert. Zur Pfarrwohnung gehört ein großer Garten.

*Was wir uns wünschen:*

Als Kirchengemeinde wünschen wir uns auf der Pfarrstelle einen Menschen mit Herzenswärme und seelsorgerlicher Kompetenz, der das Gemeinsame und Verbindende genauso wie Ehrenamtliche in ihrem Engagement sucht und stärkt. Das Regionalteam freut sich über eine/n neue/n Kolleg\*in, die/der sich mit ihren/seinen Gaben, Fähigkeiten und Kräften gern im gemeinsamen Arbeitsfeld zwischen eigenem Bereich und gemeinsamer Verantwortung für das Ganze einbringt.

*Weitere Auskünfte erteilen:*

- GKR Sonneborn Frank Wönne,  
E-Mail: frank-woenne@gmx.de
- GKR Haina Claudia Rausch,  
E-Mail: claudia.rausch1967@gmail.com
- Pfarrvikar Christian Schaube, Tel.: 036254/84477,  
E-Mail: pfarramt@siloh-hof.de
- Superintendent Friedemann Witting, Jüdenstr. 27,  
99867 Gotha, Tel.: 03621/302925,  
E-Mail: kirchenkreis.gotha@ekmd.de

**Zu II. 1.:****Kreispfarrstelle für Klinikseelsorge im Kirchenkreis Meiningen**

Sprengel: Erfurt

Kirchenkreis: Meiningen

Stellenumfang: 50 Prozent

Befristung: sechs Jahre

Dienstszitz: Meiningen

Dienstwohnung: nicht vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer\*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog\*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Zum nächstmöglichen Termin ist die Kreispfarrstelle für Klinikseelsorge im Kirchenkreis

Meiningen wieder zu besetzen. Diese Stelle ist auf sechs Jahre befristet, wobei eine Option auf Verlängerung gegeben ist. Einsatzort ist das HELIOS Klinikum Meiningen, ein Akutkrankenhaus mit regionaler und überregionaler Versorgung mit 563 Betten und mehr als 900 Beschäftigten. Im Klinikum gibt es einen Andachtsraum, in dem wöchentlich donnerstags Gottesdienste gefeiert werden. Ein kleiner Büroraum ist vorhanden.

Die Klinikseelsorge wird von einem ökumenischen Team verantwortet, neben der ausgeschriebenen Stelle arbeitet noch ein katholischer Kollege mit. Außerdem gibt es einen ehrenamtlichen Besuchsdienst.

*Aufgabengebiete:*

- Seelsorge an Patienten, Angehörigen und Klinikpersonal
- regelmäßige Gottesdienste in der Klinikkapelle (im Wechsel mit katholischem Kollegen, i. d. R. alle 14 Tage)
- Durchführung von Weiterbildungen für Personal und Ehrenamtliche
- Begleitung des ehrenamtlichen Besuchsdienstes

*Erwartungen an die Bewerberin/an den Bewerber:*

- abgeschlossener Grundkurs KSA mit Zertifikat oder vergleichbare Ausbildung bzw. die Bereitschaft zum Erwerben der Qualifikation
- Freude am offenen Gespräch mit säkularisierten Menschen
- Offenheit zur ökumenischen Zusammenarbeit
- Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung und Supervision
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Kirchenkreis

Die Kreis- und Theaterstadt Meiningen und die umliegende Region stehen für vielfältige kirchliche und kulturelle Angebote in einer landschaftlich schönen Gegend zwischen Thüringer Wald und Rhön. Kindertagesstätten und alle Schulformen sind vorhanden.

Die Region ist verkehrstechnisch mit Bus, Regionalbahn und nahem Autobahnanschluss (A 71) gut angebunden.

Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Interessenten auf die Klinikpfarrstelle können sich zur Aufstockung des Dienstauftrages auf die ebenfalls ausgeschriebene Gemeindepfarrstelle Queienfeld mit 50 Prozent Dienstauftrag bewerben.

Diese Kombination ist sowohl vom Kreiskirchenrat als auch den Gemeindekirchenräten des Pfarrbereichs Queienfeld gewünscht.

Des Weiteren wird im Sommer 2024 eine 100 Prozent Pfarrstelle im Grabfeld vakant, so dass sich eine Kombination der Pfarrstellen für (Ehe-)Paare anbietet.

*Weitere Auskünfte erteilt:*

- Superintendentin Beate Marwede, Neu-Ulmer-Str. 25b, Tel.: 03693/840923, E-Mail: kirchenkreis.meiningen@ekmd.de

**Zu II. 2.:****Kreispfarrstelle für Krankenhauseelsorge am Harzklinikum im Kirchenkreis Halberstadt**

Sprengel: Magdeburg

Kirchenkreis: Halberstadt

Stellenumfang: 100 Prozent

Befristung: 6 Jahre (Verlängerung ist möglich)

Dienstszitz: Quedlinburg

Dienstbeginn: baldmöglichst

Dienstwohnung: nicht vorhanden

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer\*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagoge\*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Im Kirchenkreis Halberstadt ist die Kreispfarrstelle für Krankenhauseelsorge wiederzubesetzen. Sie finden am Harzklinikum Strukturen vor, in denen die Krankenhauseelsorge seit langem fest etabliert ist. Das kollegiale Miteinander der unterschiedlichen Berufsgruppen in den Kliniken sowie die Dienstgemeinschaft im Kirchenkreis bieten Ihnen sehr gute Voraussetzungen für Ihren Dienst im Harzvorland. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Arbeitsort ist das Harzklinikum „Dorothea Christiane Erleben“ mit den Standorten Quedlinburg, Wernigerode und Blankenburg.

*persönliche und fachliche Voraussetzungen:*

- zertifizierte KSA-Grundausbildung oder vergleichbare Ausbildung
- hohe seelsorgerliche und geistliche Kompetenz
- Freude am offenen Gespräch, auch mit Menschen ohne kirchliche Bindung
- Bereitschaft zur ökumenischen Zusammenarbeit
- psychische Belastbarkeit, Konfliktfähigkeit und Kooperationsfähigkeit

*Arbeitsfelder:*

- Besuche am Krankenbett
- Seelsorge an Angehörigen und an Klinik-Mitarbeitenden
- Gottesdienste zu den hohen christlichen Feiertagen sowie Andachten
- Begleitung der ehrenamtlichen Krankenhaushelfer\*innen (Grüne Damen)
- Bildungsarbeit in der klinikinternen Fort- und Weiterbildung
- Mitarbeit im Klinischen Ethikkomitee
- Teilnahme am Konvent der Krankenhauseelsorger\*innen sowie am Mitarbeitendenkonvent des Kirchenkreises

*Wir bieten Ihnen:*

- eine kollegiale Unterstützung in der Einarbeitungsphase,
- eine sehr gute Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und den Mitarbeitenden der Klinikstandorte,
- ein sehr gutes Miteinander mit den Kolleginnen und Kollegen in der Krankenhauseelsorge der umliegenden Orte Halberstadt, Neinstedt und Elbingerode,
- eine verlässliche Unterstützung durch die Leitung des Kirchenkreises sowie eine sehr gute Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden der Region und des Kirchenkreises,
- Kostenübernahme für die dienstbegleitende Supervision und für Fortbildungen.

*Weitere Auskünfte erteilen:*

- Superintendent Jürgen Schilling, Tel.: 0151/65458108, E-Mail: juergen.schilling@kirchenkreis-halberstadt.de
- Pfarrer Matthias Zentner, Tel.: 03946/9019555, E-Mail: matthias.zentner@kirchenkreis-halberstadt.de

**Zu IV. 1.:****Landeskirchliche Pfarrstelle einer Studienleiterin/eines Studienleiters für die Fortbildung zum Einstieg in den Beruf (FoEBe)**

In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist baldmöglichst die landeskirchliche Pfarrstelle

**einer Studienleiterin/eines Studienleiters  
für die Fortbildung zum Einstieg in den Beruf (FoEBe)  
für die Dauer von sechs Jahren  
im Umfang eines halben Dienstauftrages (50 Prozent)  
zu besetzen.**

*Ihr Profil:*

- Erfahrung im gemeindlichen Verkündigungsdienst als Pfarrerin/Pfarrer oder als Ordinierte Gemeindepädagogin/Ordinierter Gemeindepädagoge
- Kompetenz und Freude an der Bildungsarbeit mit Erwachsenen
- theologische Diskursfähigkeit, erkennbare Spiritualität und pastorale Identität
- ausgeprägte kommunikative Kompetenzen, Souveränität und Flexibilität in Gesprächs- und Konfliktsituationen
- Fähigkeit zur Integration und Empathie in der Leitung von Gruppen



- ein hohes Maß an Wahrnehmungs- und Reflexionsfähigkeit, insbesondere angesichts der Transformationsprozesse in Kirche und Gesellschaft
- innovative Impulse für das Arbeitsfeld
- Teamfähigkeit und Kooperationsbereitschaft
- Nachweis über Seelsorge- und Beratungskompetenz wie z. B. in KSA, geistlicher Begleitung oder Pastoralpsychologie
- Pflege der eigenen geistlichen Quellen
- Bereitschaft zu beruflicher Fortbildung

*Ihre Aufgaben:*

Die Studienleiterin/der Studienleiter

- verantwortet die FoEBe in der EKM am Pastoralkolleg Drübeck für die Berufsgruppe der Ordinierten, darin arbeitet sie/er mit dem Referat P 3 des Landeskirchenamtes, dem Kinder- und Jugendpfarramt sowie dem Zentrum für Kirchenmusik zusammen,
- gestaltet und entwickelt die FoEBe gemäß der Richtlinie zur Durchführung der Fortbildung zum Einstieg in den Beruf (FoEBe) für Mitarbeitende im Verkündigungsdienst in der EKM, dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
  - arbeitet an der strategischen Entwicklung der Berufsbilder der EKM und ihrer Zusammenarbeit mit,
  - initiiert die Zusammenarbeit in Regionalgruppen während der Entsendungsdienstzeit,
  - begleitet, berät und unterstützt Pfarrerinnen, Pfarrer, ordinierte Gemeindepädagogen und ordinierte Gemeindepädagoginnen in der Berufseingangsphase bei der Weiterentwicklung der grundlegenden Handlungsfelder in ihrer beruflichen Praxis,
  - besucht und berät im 2. Amtsjahr die Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst vor Ort in den Gemeinden,
  - begleitet die Moderatorinnen und Moderatoren der Regionalgruppen,
  - arbeitet in der Beratergruppe Pastoralkolleg mit.

*Wir bieten:*

- einen vielfältigen und verantwortungsvollen Aufgabenbereich,
- ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit,
- Zusammenarbeit im Team des Pastoralkollegs,
- Möglichkeiten zur Personalentwicklung,
- eine Besoldung (Besoldungsgruppe A 13 mit Zulage) nach dem Besoldungsrecht der EKM, der Berufungszeitraum beträgt 6 Jahre,
- gegebenenfalls Kombinationsmöglichkeit der Stelle einer Studienleiterin/eines Studienleiters FoEBe mit einem weiteren Dienstauftrag. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die zeitgleiche Ausschreibung auf die Stelle der Gleichstellungsbeauftragten/des Gleichstellungsbeauftragten der EKM (Präsidialdezernat des Landeskirchenamtes).

*Einstellungsvoraussetzungen:*

- abgeschlossene theologische/gemeindepädagogische Ausbildung, Ordination und Anstellungsfähigkeit
- Führerschein Klasse B und Bereitschaft zu umfangreicher Reisetätigkeit
- Dienort ist das Pastoralkolleg Drübeck

*Weitere Auskünfte erteilen:*

- Kirchenrätin Dr. Mirjam-Christina Redeker, Referentin für Personalentwicklung, Landeskirchenamt Erfurt, Tel.: 0361/51800-492, E-Mail: mirjam.redeker@ekmd.de sowie der
- Rektor des Pastoralkollegs, Michael Bornschein, Tel.: 039452 / 94315, E-Mail: m.bornschein@kloster-druebeck.de

## Sonstige Stellen

### Stelle einer/eines Gleichstellungsbeauftragten der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist zum 1. Februar 2024

#### die Stelle der Gleichstellungsbeauftragten/ des Gleichstellungsbeauftragten

im Präsidialdezernat des Landeskirchenamtes neu zu besetzen.

Die Gleichstellungsarbeit in der EKM geschieht in der biblischen Perspektive der Gottesebenbildlichkeit, die für Menschen unabhängig von Herkunft, Alter, geschlechtlicher Identität, Behinderung, Religion und Weltanschauung und sexueller Identität in gleicher Weise gilt. Sie zielt in Umsetzung von Artikel 2 Absatz 10 der Kirchenverfassung der EKM auf Chancengleichheit und Überwindung von Diskriminierungen. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte wird in ihrer/seiner Arbeit durch den Beirat für Gleichstellungsarbeit begleitet und arbeitet mit ihm gemäß § 7 der Ordnung für Gleichstellungsarbeit in der EKM zusammen.

*Voraussetzungen:*

- theologischer, sozialwissenschaftlicher, gemeindepädagogischer, pädagogischer oder juristischer Hochschulabschluss
- Erfahrungen in gleichstellungsrelevanten und genderspezifischen Themenfeldern
- Fähigkeit zur Team- und Vernetzungsarbeit
- Bereitschaft zu Dienstreisen

*Wünschenswert:*

- Erfahrungen in Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsarbeit
- Erfahrungen im Bereich Personal- und Organisationsentwicklung
- Qualifikation in Beratung/Coaching/ Erwachsenenbildung
- Kenntnis von Ordnungen und Strukturen im Bereich kirchlicher Institutionen
- Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche

*Aufgaben:*

- Mitwirkung an Stellenbesetzungsverfahren auf landeskirchlicher Ebene
- Beratung und Begleitung von Menschen jeglichen Geschlechts in gleichstellungsrelevanten Fragen
- Veranlassung und Steuerung exemplarischer Maßnahmen und Prozesse innerhalb des Landeskirchenamtes, die der Integration des Gleichstellungsaspektes in die jeweilige Facharbeit dienen
- Beratung der kirchenleitenden Gremien zu Gleichstellungsfragen und zu Fragen der Geschlechtergerechtigkeit
- beratende Mitwirkung an den Vorbereitungen zu Kirchengesetzen, Ordnungen und Verlautbarungen im Rahmen ihrer bzw. seiner Aufgabenstellung
- die Förderung der Chancengleichheit aller Geschlechter bei strukturellen Veränderungen
- Förderung familiengerechter Arbeits- und Lebensverhältnisse für Menschen jeglichen Geschlechts
- Beobachtung und Beeinflussung der Personalentwicklung in der EKM unter dem Gesichtspunkt der Geschlechtergerechtigkeit in Abstimmung mit dem Personaldezernat
- Unterstützung des geschäftsführenden Ausschusses des Theologinnenkonvents der EKM

*Ausstattung der Stelle:*

Die Stelle der Gleichstellungsbeauftragten/des Gleichstellungsbeauftragten hat einen Dienstumfang von 50 Prozent und wird für sechs Jahre befristet besetzt. Dienstsitz ist Erfurt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen erfolgt die Übernahme in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit. Wird ein ergänzender Dienstauftrag gewünscht, unterstützt das Personaldezernat dies nach Möglichkeit.

*Weitere Auskünfte erteilt:*

- der Präsident des Landeskirchenamtes Dr. Jan Lemke,  
Tel.: 0361/51800-101, E-Mail: jan.lemke@ekmd.de

Ihre schriftliche Bewerbung (Lebenslauf mit Foto, beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Tätigkeitsnachweisen, ggf. pfarramtlichem Zeugnis und – sofern dem Landeskirchenamt nicht bereits vorgelegt – mit im verschlossenen Umschlag beigefügtem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis) richten Sie bitte bis 29.02.2024 an Präsident des Landeskirchenamtes der EKM Dr. Jan Lemke, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt.

## D. BEKANTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

### Bekanntgabe über die Außergeltungsetzung der Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Woltersdorf - Außergeltungsetzung -

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die nachfolgend abgedruckten Kirchensiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Woltersdorf mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt werden.



Erfurt, den 23. November 2023  
(6262-01)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch  
Kirchenrechtsrat

### Bekanntgabe des Siegels des Evangelischen Kirchspiels Beetzendorf - Gültigkeitserklärung -

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass das Evangelische Kirchspiel Beetzendorf zum 1. Januar 2024 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.455 aufgeführt ist.

Siegelbild: Stilisierte Abbildung des Kreuzes auf dem Gutsfriedhof in Beetzendorf, rechts davon drei Wellen, als Symbol des Flusses Jeetze sowie der Taufe und links davon die stilisierte Darstellung der Beetzendorfer Marienkirche

Legende: „Evangelisches Kirchspiel Beetzendorf“  
(ohne Beizeichen)

Maße: 35 mm, rund



Erfurt, den 30. November 2023  
(6263-01)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch  
Kirchenrechtsrat

### Bekanntgabe des Siegels des Evangelischen Kirchspiels Freyburg (Unstrut) - Gültigkeitserklärung -

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass das Evangelische Kirchspiel Freyburg (Unstrut) seit dem 14. November 2023 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.456 aufgeführt ist.

Siegelbild: Kreuz und eine Weintraube, welche sich auf die Bibelstelle Joh. 15,5: „Ich bin der Weinstock, ihr seid die Reben. Wer in mir bleibt und ich in ihm, der bringt viel Frucht.“ und die Weinbauregion Saale-Unstrut bezieht

Legende: „EVANGELISCHES KIRCHSPIEL FREYBURG (UNSTRUT)“  
(ohne Beizeichen)

Maße: 35 mm, rund



Das bisherige Siegel wird mit gleichem Datum außer Geltung gesetzt.

Erfurt, den 28. November 2023  
(6263-01)

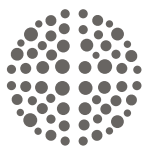
Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch  
Kirchenrechtsrat

---

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrechtsrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Romana Kömer-Grabowski, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Verlag: Wartburg Verlag, Weimar – Bestellservice: Evangelisches Medienhaus GmbH, Blumenstr. 76, 04155 Leipzig, Telefon (0341) 23 82 14 19, Fax (0341) 7 11 41 50, E-Mail: [abo@emh-leipzig.de](mailto:abo@emh-leipzig.de) – Druck: Druckhaus Gera GmbH – Erscheint monatlich – Abopreis: 28,80 Euro inkl. Lieferung innerhalb Deutschlands. Preis gültig ab 1. Januar 2023. Preisänderungen vorbehalten. Kündigungen sind immer zum Jahresende mit einer Frist von einem Monat möglich.



KIRCHENShop®  
Einkauf mit Vertrauen

Jetzt kostenlos  
registrieren auf  
[www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)

## DIE UMWELT SCHONEN. NACHHALTIGKEIT LEBEN.

Es ist Zeit für eine Veränderung. Eine nachhaltige Lebensweise beginnt oft im Konsumverhalten. Weniger dafür hochwertiger. Langsamer dafür intensiver. Simone, Thomas, Teresa, Nadine und Müge machen es uns vor, den Arbeitsalltag mit Leichtigkeit nachhaltig gestalten. Ob Upcycling von vergessenen Ressourcen über das Weglassen von Auto und Co. bis hin zum gemeinsamen Anpacken im KiTa eigenen Gemüsegarten. Lassen Sie sich von unseren Nachhaltigkeitsvorbildern inspirieren!

**Seien auch Sie Vorbild und  
registrieren Sie sich jetzt bei  
uns im Shop!**

**Ihr Weg zu uns:**

Tel. 0431 59 49 99-555  
[kontakt@kirchenshop.de](mailto:kontakt@kirchenshop.de)



**FÜR UNSER MORGEN**

45280

Die ganzen Geschichten auf [www.kirchenshop.de/fuer-unser-morgen](http://www.kirchenshop.de/fuer-unser-morgen)